



weiterdenken
HEINRICH BÖLL STIFTUNG SACHSEN



HEINRICH BÖLL STIFTUNG
STIFTUNGSVERBUND

E-Paper

Politik im autoritären Sog

Dossier zu Grundrechten in
Zeiten des Rechtsrucks

Teil I

HEINER BUSCH / MARIE BRÖCKLING / ULRIKE LEMBKE

Eine Publikation der Kompetenzstelle Strategien gegen
Rechtspopulismus des Stiftungsverbundes der Heinrich-Böll-Stiftungen

Politik im autoritären Sog

Dossier zu Grundrechten in Zeiten des Rechtsrucks

Eine Publikation des Stiftungsverbundes der Heinrich-Böll-Stiftungen.

Herausgeberin: Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen,
für den Stiftungsverbund der Heinrich-Böll-Stiftungen,
V.i.S.d.P. Stefan Schönfelder

Kraftwerk Mitte 32 / Trafohalle, 01067 Dresden

Redaktion: Hannah Eitel

Layout/Satz: Thomas Endler

Erscheinungsort: www.weiterdenken.de,
Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen,
Kraftwerk Mitte 32 / Trafohalle, 01067 Dresden,
info@weiterdenken.de

ISBN: 978-3-946541-28-8

Erscheinungsdatum: Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

7	Einleitung – Was heißt autoritärer Sog?
7	Was heißt «autoritär»?
7	Was heißt «im Sog»?
8	Welche Themen beinhaltet das Dossier?
11	Der Staat als Gefährder – Die neuen Polizeigesetze
12	Drohende Gefahr
13	Von der Telekommunikationsüberwachung zum Trojaner
13	Vom Hausarrest zur Präventivhaft
14	Darf's sonst noch was sein?
14	Unschuld unter Beweispflicht
15	Sicherheitspopulismus
16	Gegenwehr
17	Polizeigesetzgebung der Länder – Stand: Juli 2018
19	Netz unter Kontrolle
19	I. Einleitung
20	Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?
20	Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?
21	II. Überwachung von Telekommunikation
21	Was ist Telekommunikationsüberwachung?
22	Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?
23	Argumentationsmuster
23	Wie oft wird überwacht?
24	Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation
25	Kritik am Staatstrojaner
26	Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte
26	III. Fazit und Alternativen
27	Gegenstimmen
27	Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

33 Sicherheit und Konsum – Autoritäre Politiken im städtischen öffentlichen Raum

- 34 Der städtische öffentliche Raum
- 34 Die Stadt als Marke – Vermarktung städtischen Raumes
- 35 Armut bekämpfen oder arme Menschen verdrängen?
- 36 Videoüberwachung statt sicherer Radwege
- 37 Racial Profiling statt weibliche Teilhabe
- 38 Autoritäre Sicherheitsdiskurse und neoliberaler Ausverkauf
- 38 Bürger*innen als Akteur*innen, als Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?
- 39 Bürgerkriegsspiele statt politische Auseinandersetzungen
- 40 Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe – Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

Was heißt autoritärer Sog?

von Hannah Eitel

Über die Autorin

Hannah Eitel arbeitet als Bildungsreferentin bei Weiterdenken und für den Verbund der Heinrich-Böll-Stiftungen im Rahmen einer gemeinsamen Kompetenzstelle zu Strategien gegen Rechtspopulismus. Sie hat Politikwissenschaft in Dresden und New York studiert. Ihre Abschlussarbeit verfasste sie über die völkischen und autoritären Vorstellungen von Gemeinschaft und Demokratie bei der «Pegida»-Bewegung. Davor forschte sie zu Antiromaismus und Schuldabwehr.

Politik im autoritären Sog

Was heißt «autoritär»?

Was heißt «im Sog»?

Welche Themen beinhaltet das Dossier?

Grundrechte und Rechtsstaat stehen zunehmend unter Beschuss – nicht nur von rechtsaußen. Politik steht im autoritären Sog. Eine Einführung und Begriffsklärung

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) und andere Rechtspopulist*innen stellen demokratische Grundrechte in Frage, fordern immer wieder ein hartes Durchgreifen des Staates gegenüber Einzelnen und sind beteiligt an Fake News, Hetze und Ausgrenzung. Die politische Rechte verändert den Diskurs.

Heute sprechen daher viele von einem «Rechtsruck». Aber geht der Rechtsruck einer Gesellschaft nur von einer Partei und von einer politischen Strömung aus?

Der Rechtsruck betrifft die ganze Gesellschaft, die politischen Institutionen, Medien und Parteien. Viele Politiker*innen bedienen sich rechtspopulistischer Sprache und Forderungen oder setzen Fake News in die Welt. Und es verändert sich mehr als der Diskurs.

Parlamente erlassen Gesetze und Regierungen treffen Verordnungen, die selbst rechtspopulistisch begründet sind oder die autoritär sind. Politik – klassische politische Institutionen – befindet sich in einem autoritären Sog.

Was heißt «autoritär»?

Autoritäre Regime sind Staaten ohne Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung, also Diktaturen. Das trifft auf die Bundesrepublik Deutschland nicht zu. Doch auch in Demokratien gibt es autoritäre Tendenzen.

Autoritäre Tendenzen in der Demokratie nennen wir in diesem Dossier

- wenn Politik den Bereich staatlicher Eingriffe und Staatsgewalt selbstzweckhaft ausdehnt,
- wenn Politik Grundrechte einschränkt, aushöhlt oder abschafft,
- wenn Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung unterlaufen werden,
- wenn Gesetze Bürger*innen entmündigen oder pauschal als gefährlich betrachten.

Autoritäre Politik wird sehr oft rechtspopulistisch oder autoritär begründet

- mit immer größer werdenden Gefahren,
- mit vermeintlichen Sachzwängen («alternativlos»),
- mit Law&Order-Ansätzen, also indem alle möglichen Themen als Probleme von Ordnung und Verwaltung gerahmt werden.

Was heißt «im Sog»?

Man nennt Staaten auch «illiberale Demokratien», in denen die Regierung zwar gewählt wird, aber die Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit eingeschränkt sind. Die völkische Rechte arbeitet auf so eine Staatsform hin, «demokratisch in der Form, illiberal im Gehalt», schreibt der Publizist Micha Brumlik.¹

Politik im autoritären Sog
Was heißt «autoritär»?
Was heißt «im Sog»?
Welche Themen beinhaltet das Dossier?

Für die völkische Bewegung ist Demokratie eine Volksherrschaft: Eine Regierung setzt den Willen des Volkes, der scheinbar eindeutig und unfehlbar ist, mit harter Hand um. Das zeigen Analysen der Pegida-Bewegung.² Minderheitenrechte und andere rechtsstaatliche Grenzen für die Staatsgewalt stören solche Vorstellungen nur.

Dieses Projekt der heutigen rechten Bewegungen ist ein fließendes. Demokratie wird nicht urplötzlich «von außen» angegriffen und fällt. Demokratie kann sich unterschiedlich entwickeln: Hier kann für mehr Gleichberechtigung, Freiheit und Gerechtigkeit gestritten werden. Demokratie kann aber auch den autoritären Tendenzen folgen.

In diesem Sinn soll das Dossier «Politik im autoritären Sog» auf die Gefahren für Grundrechte und Demokratie aufmerksam machen, die derzeit im Raum stehen. Es soll damit aber auch Bewusstsein schaffen, wie wichtig Grundrechte sind und warum alle sie verteidigen sollten.

Für autoritäre Gesetzesverschärfungen wie für rechtspopulistische Argumentationsweisen finden sich Beispiele in allen möglichen politischen Themenbereichen. Für unser Dossier blicken Expert*innen auf aktuelle politische Veränderungen in ihren Themenbereichen. Die Autor*innen

- zeigen Eingriffe in Grundrechte und Rechtsstaat und die Folgen,
- erklären Ursachen, Anlässe und Begründungen,
- ordnen die Entwicklungen ein. Zum Beispiel gehen sie der Frage nach, ob autoritäre Politik im Zusammenhang mit einem Rechtsruck der letzten Jahre steht – oder schon eine längere Geschichte hat.

Welche Themen beinhaltet das Dossier?

Innere Sicherheit – «der Staat als Gefährder»? Neue Polizeigesetze werden bundesweit diskutiert und verabschiedet, doch stoßen sie auf Kritik und Widerstand. Für uns bewertet sie Heiner Busch vom Grundrechtekomitee: «Die Einführung des Terminus <drohende Gefahr> erlaubt Polizeien weitreichende Überwachungsbefugnisse – ohne dass tatsächlich Straftaten verübt wurden oder konkret abzusehen sind.» Für Heiner Busch bedeutet das: «Das Polizeirecht droht damit zu einem Ermächtigungsrecht zu werden. Dieser sicherheitspolitische Populismus bringt die Grundrechte in Gefahr.»

Netzpolitik – «Netz unter Kontrolle»: Überwachung von Telekommunikation betrifft spätestens seit der Vorratsdatenspeicherung alle Bürger*innen. Gerechtfertigt wird sie oft mit terroristischen Gefahren. «Dabei trägt die Vorratsdatenspeicherung den Präventionsgedanken schon im Namen. Noch bevor irgendeine Straftat begangen wurde, will der Staat die Rechte aller Bürger*innen – hier das Fernmeldegeheimnis – massiv einschränken.» Der Trend beim Thema Überwachung ist bedenklich, findet Marie Bröckling, Autorin bei Netzpolitik.org. «Eine heimliche Maßnahme zieht weiter heimliche Maßnahmen nach sich.»

Stadtpolitik – «Sicherheit und Konsum»: Allzu oft geht es um die Stadt als gefährlichen Ort, der kontrolliert und diszipliniert werden muss. Autoritäre Politiken im städtischen öffentlichen Raum reichen von Überwachung über Verdrängung bis zu Architektur und diskriminierenden Polizeipraxisen. Neoliberale Logiken haben aus der Stadt zudem eine Marke gemacht, die in Konkurrenz zu anderen Räumen steht und die vermarktet werden muss. Rechtswissenschaftlerin Prof. Dr. Ulrike Lembke sieht in Sicherheit und Konsum zwei Grundpfeiler staatlicher Politiken städtischen Raumes. Dabei ginge es um einen Raum, an dem alle teilhaben können, sozial wie auch politisch.

Das Dossier und E-Paper werden in den kommenden Monaten um zusätzliche Texte erweitert. Es folgen spannende Beiträge zu autoritärer und rechtspopulistischer Politik in den Bereichen Asylrecht, Geschlechterpolitik und Sozialpolitik.

Demokratie hängt ab von Grundrechten und ihrer Verteidigung. Dieses Dossier soll mit einem Blick auf schleichende Einschränkungen von Menschen- und Bürgerrechten kritisches Bewusstsein und die öffentliche Debatte stärken.

Anmerkungen

- 1 Micha Brumlik, 2018: Altes Denken, neue Rechte. In: Jungle World 2018/31, <https://jungle.world/artikel/2018/31/altes-denken-neue-rechte>.
- 2 Siehe Hannah Eitel, 2016: Volk, Wille, Herrschaft. Zum Demokratieverständnis von Pegida. In: <http://www.weiterdenken.de/de/2016/07/02/volk-wille-herrschaft>.

Politik im autoritären Sog
Was heißt «autoritär»?
Was heißt «im Sog»?
Welche Themen beinhaltet das Dossier?

Der Staat als Gefährder

Die neuen Polizeigesetze

von Heiner Busch

Über den Autor

Heiner Busch, geb. 1957, ist Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie. Er arbeitet bei Solidarité sans frontières, einer Organisation zur Verteidigung der Rechte von Migrant*innen und Geflüchteten in Bern/Schweiz und als freier Mitarbeiter der in Zürich erscheinenden Wochenzeitung WOZ.

Der Staat als Gefährder

Drohende Gefahr

Von der Telekommunikationsüberwachung zum Trojaner

Vom Hausarrest zur Präventivhaft

Darf's sonst noch was sein?

Unschuld unter Beweispflicht

Sicherheitspopulismus

Gegenwehr

Polizeigesetzgebung der Länder

Es ist wieder so weit: In ihrem Koalitionsvertrag vom Februar 2018 haben CDU, CSU und SPD die «Erarbeitung eines gemeinsamen Musterpolizeigesetzes (gemäß Innenministerkonferenz)» angekündigt¹. Die in die Klammer verbannte Innenministerkonferenz (IMK) hatte bereits im Juni 2017 beschlossen, eine «länderoffene Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesinnenministeriums» für die Erarbeitung eines solchen Musters einzurichten, um «hohe gemeinsame gesetzliche Standards und eine effektive Erhöhung der öffentlichen Sicherheit zu erreichen».²

Es ist nicht das erste Mustergesetz, das die IMK erarbeitet. Bereits in den 1970er Jahren und dann erneut 1986 hatte sie «Musterentwürfe für ein einheitliches Polizeigesetz» vorgelegt, die nicht nur eine Vereinheitlichung, sondern vor allem eine massive Ausdehnung der polizeilichen Aufgaben und Befugnisse brachten.

Schon in den 1970ern ging es um verdachtsunabhängige Kontrollen an «gefährdeten» oder «gefährlichen Orten» sowie um den «finalen Rettungsschuss», also den gezielten tödlichen Schuss. 1986 – drei Jahre nach dem Volkszählungsurteil³ des Bundesverfassungsgerichts – stand die Verrechtlichung der diversen verdeckten und verdeckten technischen Methoden auf der Tagesordnung: von der Observation über den Einsatz von V-Leuten und Verdeckten Ermittler*innen⁴ bis hin zur Rasterfahndung. Einen Stillstand der Gesetzgebung in Sachen Polizeirecht hat es auch danach nicht gegeben: Stück für Stück bauten die Länder die Schleierfahndung, den Großen Lauschangriff, die Videoüberwachung und diverses mehr in ihre Gesetze ein.

Die neue Welle hat vor allem zwei Anlässe: Da ist erstens die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2016 über das BKA-Gesetz (Bundeskriminalamt) von 2009, das dem Amt eine ganze Palette von neuen Befugnissen in der präventiven Bekämpfung des Terrorismus eröffnet hatte⁵. Da diese «besonderen Mittel der Datenerhebung» in der einen oder anderen Form auch in den Landespolizeigesetzen enthalten sind, zwingt das Urteil auch die Bundesländer zur Anpassung.

Und da ist zweitens das kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode rundum erneuerte BKA-Gesetz: Es enthält nicht nur die bereits 2009 fixierten Überwachungsmethoden – inklusive Trojanereinsatz –, sondern auch spezielle Maßnahmen gegen «Gefährder», die die Regierungsparteien nach dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt im Schnellverfahren ins Gesetz hieften: Aufenthaltsanordnungen, Kontaktverbote und zu deren Kontrolle «elektronische Fußfesseln»⁶. Da die Landeskriminalämter erheblich mehr Personen als «Gefährder» eingestuft haben als das BKA, forderte der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière die Länder auf, doch möglichst schnell entsprechende Normen zu erlassen.

Sie haben das neue Mustergesetz nicht abgewartet: Fünf haben bereits Änderungen ihrer Polizeigesetze verabschiedet, in vier Bundesländern liegen Entwürfe vor. In Bremen wurde ein Entwurf vorerst zurückgezogen. In den meisten anderen Ländern sind Vorlagen angekündigt oder geplant. Teils handelt es sich wie in Bayern um umfassende Novellierungen, teils «nur» um die vom Bundesinnenministerium «dringlich» geforderten Maßnahmen gegen «Gefährder».

Jenseits der länderspezifischen Details sind dabei drei Punkte zentral: die rechtliche Absicherung der polizeilichen Eingriffe im Vorfeld, die Erweiterung des Repertoires der Überwachungsmethoden und schließlich die genannten Maßnahmen gegen «Gefährder». Der Reihe nach.

Drohende Gefahr

Das Handeln der Polizei stützt sich im Wesentlichen auf zwei Rechtsquellen. Auf der repressiven Seite, also bei der Strafverfolgung, finden sich ihre Befugnisse in der Strafprozessordnung. Ihr Gegenüber sind hier Verdächtige oder gar Beschuldigte einer Straftat. Solange keine Straftat begangen wurde und dementsprechend auch kein Verdacht existiert, kann die Polizei allenfalls aufgrund der Polizeigesetze intervenieren. Ihre Aufgabe in diesem präventiven Bereich war traditionell die Abwehr von konkreten Gefahren. Jurist*innen definieren eine solche Gefahr als «eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines polizeilichen Schutzguts führt.» Der Schaden für ein «polizeiliches Schutzgut», also für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, ihr Eigentum oder den Staat ist zwar noch nicht eingetreten. Es gibt eben noch keine Straftat. Aber das schädigende Ereignis ist absehbar. Die Bindung des präventiv-polizeilichen Handelns an solche konkrete Gefahren sollte gewährleisten, dass die Polizei nicht immer und überall und auch nicht gegen x-beliebige Personen eingreifen darf, sondern (von Ausnahmen abgesehen) nur dort, wo ein solches gefährliches Ereignis sich abzeichnet, und auch nur gegen «Störer*innen», also gegen die für die Gefahr Verantwortlichen.

Seit den 1970er Jahren hielt (auch) in der Polizei eine neue Präventionsideologie Einzug. Man wollte nun Verbrechen «frühzeitig erkennen», «vorbeugend bekämpfen» oder «verhüten» und brauchte dafür mehr Informationen. Die klassische Aufgabennorm der Abwehr konkreter Gefahren und die in den Polizeigesetzen normierten Befugnisse – vor allem zur Informationsgewinnung – klafften mehr und mehr auseinander. Letztere richten sich eben nicht mehr nur gegen «Störer*innen». Sie betreffen wie etwa die Videoüberwachung sämtliche an einem überwachten Ort anwesenden Personen. Oder sie sollen in erster Linie der «Verdachtsschöpfung» dienen und setzen weit im Vorfeld konkreter Gefahren an wie die «besonderen Mittel der Datenerhebung» von der längerfristigen Observation über den Einsatz von V-Leuten und Verdeckten Ermittler*innen bis hin zur Nutzung von Trojanern.

In seinem Urteil zum BKA-Gesetz startete das Bundesverfassungsgericht einen erneuten Versuch, diese Kluft zu kitten. Es war dabei sehr großzügig, denn es schloss Überwachungsmaßnahmen im Vorfeld konkreter Gefahren nicht grundsätzlich aus, verlangte aber «zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr». Bestimmte Tatsachen müssten «auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut» hinweisen. Erforderlich sei entweder, dass diese «Tatsachen ... den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen» oder dass «das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird.»⁷

Diese beiden Alternativen wurden wortwörtlich ins BKA-Gesetz übertragen und finden sich nun auch in den neuen Landespolizeigesetzen und Entwürfen. Was im Urteil des Gerichts noch den Versuch darstellte, die polizeiliche Vorfeldaktivität zu begrenzen, geriet nun zur neuen pauschalen Rechtfertigungsklausel, deren unbestimmter Charakter schon daran zu erkennen ist, dass für die vom Bundesverfassungsgericht geforderten «bestimmten» Tatsachen nie auch nur ein Beispiel genannt wird.

Da das BKA-Gesetz das präventive Handeln des Amtes auf die Abwehr von «Gefahren des internationalen Terrorismus» beschränkt, gelten damit auch seine entsprechenden Befugnisse nur im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Im bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) werden die beiden Formeln schlicht zusammengezogen und ergeben so die Definition der «drohenden Gefahr», die dann bei einer Vielzahl von Befugnissen zur Eingriffsvoraussetzung wird – ohne jeglichen Bezug zum Terrorismus. Auch Baden-Württemberg verzichtet weitgehend auf eine Eingrenzung auf den Bereich der Terrorismusbekämpfung. Nordrhein-Westfalen unterscheidet zwischen einer «drohenden» und einer «drohenden terroristischen Gefahr». Einige Bundesländer erreichen eine gewisse Abstufung der zugelassenen Maßnahmen, indem sie die Formel aus dem Verfassungsgerichtsurteil mit dem bisher schon in ihren Polizeigesetzen enthaltenen Begriff der «Straftaten mit erheblicher Bedeutung» koppeln und weitere Definitionen von «terroristischen» oder wie Niedersachsen von «organisierten Gewaltstraftaten» (§ 2 Nr. 15 und 16) einführen. Die Einführung der «drohenden Gefahr» erlaubt Polizeien weitreichende Überwachungsbefugnisse – ohne dass tatsächlich Straftaten verübt wurden oder konkret abzusehen sind.

Der Staat als Gefährder

Drohende Gefahr

Von der Telekommunikationsüberwachung zum Trojaner

Vom Hausarrest zur Präventivhaft

Darf's sonst noch was sein?

Unschuld unter Beweispflicht

Sicherheitspopulismus

Gegenwehr

Polizeigesetzgebung der Länder

Von der Telekommunikationsüberwachung zum Trojaner

Mithilfe der neuen Formel aus dem Verfassungsgerichtsurteil werden aber nicht nur die bereits vorher verrechtlichten und praktizierten Überwachungsmethoden im Vorfeld der konkreten Gefahr abgesichert. Wie in den vorausgegangenen Wellen der Polizeigesetze geht es auch diesmal um eine Erweiterung der Befugnisse.

Die 1968 parallel zu den Notstandsgesetzen eingeführte Telefonüberwachung, die im Zuge der technischen Entwicklung zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) schlechthin ausgeweitet wurde, galt bis zur Jahrhundertwende als strafprozessuale Zwangsmaßnahme. Eine Ausnahme davon gab es «nur» im Rahmen des G10-Gesetzes für die Geheimdienste. Der Straftatenkatalog im §100a der Strafprozessordnung, der die TKÜ regelt, wurde im Lauf der Jahre ständig erweitert und die Zahl der Überwachungen wuchs kontinuierlich. Dennoch schien der Eingriff in die Privatsphäre zu heftig, um ihn auch im Bereich der präventiv-polizeilichen Tätigkeit zuzulassen.

Thüringen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen waren die ersten Bundesländer, die in den frühen Nullerjahren die TKÜ auch in ihren Polizeigesetzen verankerten.⁸ Legitimiert wurde das mit der Rettung von Personen bei Geiselnahmen oder Entführungen, bei der die Polizei (auch) auf polizeirechtlicher Grundlage handelt. Der niedersächsische Versuch, die TKÜ auch zur «vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung», also weit im Vorfeld konkreter Gefahren, zuzulassen, scheiterte 2005 am Bundesverfassungsgericht.⁹ Diverse Bundesländer (u.a. Brandenburg, Hamburg und Hessen) haben in den vergangenen zehn Jahren TKÜ-Befugnisse in ihr Polizeirecht eingefügt.

Mit der neuen Welle der Polizeigesetze dürften auch die noch fehlenden Länder nachziehen. Zugelassen wird nicht nur die Überwachung von «Störer*innen», sondern unter Zuhilfenahme der zitierten Klausel aus dem BKA-Gesetz-Urteil auch das Vorfeld. In den bereits verabschiedeten Gesetzen und in den vorliegenden Entwürfen wird zudem das gesamte Paket der technisch-möglichen Begleiterscheinungen der TKÜ verankert – von der Auskunft über Bestandsdaten über den (rückwirkenden) Zugriff auf Verkehrs- und Nutzungsdaten und die Feststellung des Standortes bei mobilen Geräten bis hin zur Unterbrechung oder Verhinderung der Kommunikation.

Gleiches gilt für den Einsatz von Trojanern – also von Schad-Software, die entweder zur Quellen-TKÜ, d.h. zum Durchbrechen der Verschlüsselung etwa bei Messenger-Diensten oder Internet-Telefonie, oder zur «Online-Durchsuchung», d.h. zum Ausspionieren sämtlicher auf einem PC oder Smartphone gespeicherten Daten genutzt werden soll. Kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode hatte die Große Koalition im Bund beide Methoden bereits in der Strafprozessordnung verankert.¹⁰ Nachdem das Verfassungsgericht die Regelung im BKA-Gesetz weitestgehend unbeanstandet ließ, ist auch auf der präventiven Seite der Damm gebrochen.¹¹ Sachsen ist das einzige Bundesland, das in seinem Referentenentwurf – vorerst – weder die Quellen-TKÜ noch die «Online-Durchsuchung» vorgesehen hat. CDU-Innenminister Roland Wöllner übt jedoch öffentlich Druck auf seinen sozialdemokratischen Koalitionspartner aus.¹² Baden-Württemberg hat im November 2017 «nur» die Quellen-TKÜ, nicht aber die «Online-Durchsuchung» verrechtlicht.

Von Ausnahmen abgesehen, wird es damit beim Trojaner-Einsatz wie zuvor schon bei den anderen Überwachungsmethoden eine doppelte Befugnis geben – im Strafprozess- und im Polizeirecht. Um Personen tage- oder wochenlang zu observieren, um Spitzel in ihrem Umfeld zu platzieren, um ihre Telefone abzuhören oder die Festplatten ihrer Computer abzugrasen, braucht die Polizei in Zukunft nicht mehr einen konkreten Verdacht, der im weiten Bereich der Anti-Terror-Strafnormen schnell gezimmert wäre. Es reicht eine «drohende Gefahr» und eine Richterin oder ein Richter, die oder der sich vom polizeilichen Gefahremalée beeindrucken lässt.

Vom Hausarrest zur Präventivhaft

Am 10. Januar 2017, also gerade einmal drei Wochen nach dem Anschlag an der Berliner Gedächtniskirche, verkündeten die damaligen Bundesminister des Innern und der Justiz, Thomas de Maizière und Heiko Maas, ihren Kompromiss in Sachen Terrorismusbekämpfung. Gegen «Gefährder», also gegen Personen, die entweder ihre Strafe voll verbüßt haben und freizulassen wären oder gegen die – trotz des uferlosen Strafrechts im Staatsschutzbereich – kein Tatverdacht vorliegt und also auch keine Untersuchungshaft verhängt werden kann, wurden in den folgenden Monaten freiheitsbeschränkende Maßnahmen gesetzlich verankert – und zwar im Strafprozessrecht (gegen die sog. Vollverbüßer*innen), im Aufenthaltsgesetz (gegen die nicht abschiebbaren oder noch

Der Staat als Gefährder
Drohende Gefahr
Von der Telekommunikationsüberwachung zum Trojaner
Vom Hausarrest zur Präventivhaft
Darf's sonst noch was sein?
Unschuld unter Beweispflicht
Sicherheitspopulismus
Gegenwehr
Polizeigesetzgebung der Länder

Der Staat als Gefährder
Drohende Gefahr
Von der Telekommunikations-
überwachung zum Trojaner
Vom Hausarrest zur Präventivhaft
Darf's sonst noch was sein?
Unschuld unter Beweispflicht
Sicherheitspopulismus
Gegenwehr
Polizeigesetzgebung der Länder

nicht abgeschobenen ausländischen «Gefährder») und schließlich im BKA-Gesetz. In allen drei Gesetzen ging es um die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) mittels GPS-Sendern, also um «elektronische Fußfesseln». Ins BKA-Gesetz wurden zudem Kontaktverbote und «Aufenthaltsanordnungen» eingebaut, die mithilfe der «Fußfesseln» zu überwachen wären. Der Begriff der Aufenthaltsanordnung ist beschönigend, denn es geht nicht nur um eine Art verlängerten Platzverweis, sondern auch um das Verbot, den Wohn- oder Aufenthaltsort zu verlassen, gegebenenfalls also um eine Form des Hausarrestes.

In den bereits verabschiedeten neuen Landespolizeigesetzen und den vorliegenden Entwürfen findet sich dasselbe Instrumentarium.¹³ Aufenthaltsanordnungen (bzw. -vorgaben), Kontaktverbote sowie elektronische Aufenthaltsüberwachungen können bzw. sollen jeweils für drei Monate verhängt und um jeweils drei Monate verlängert werden – eine Höchstdauer ist nirgends festgeschrieben. In Bayern dürfen Aufenthaltsanordnungen von der Polizei angeordnet werden. Niedersachsen will der Polizei (Dienststellenleitung) zudem die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) überlassen. Alle anderen Gesetze und Entwürfe verorten die Anordnungskompetenz bei den Amtsgerichten. Bayern und Nordrhein-Westfalen sehen diese Instrumente nicht nur für «terroristische Gefährder», sondern auch bei einer «drohenden Gefahr» bzw. einer «drohenden Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung» vor.

Den endgültigen Tabubruch vollziehen einige Bundesländer, indem sie nicht nur die präventive Freiheitsbeschränkung, sondern auch eine Präventivhaft vorsehen: Die Grenze des Polizeigewahrsams lag traditionell bei 48 Stunden (bis zum Ende des folgenden Tages). Bayern und Baden-Württemberg führten in den 1990er Jahren den «Unterbindungsgewahrsam» von bis zu 14 Tagen ein. Mit seiner ersten PAG-Änderung im Juli 2017 führte Bayern die «Ewigkeitshaft» ein: Richter*innen können nun bei «drohender Gefahr» den Gewahrsam für drei Monate verhängen und jeweils um drei Monate verlängern. Niedersachsen will die Präventivhaft für 30 Tage, verlängerbar um weitere 30 und noch einmal um 14 Tage. Nordrhein-Westfalen sieht in seinem Entwurf einen Monat als Grenze vor und Brandenburg plant dasselbe für zwei Wochen, verlängerbar um weitere zwei Wochen.¹⁴

Darf's sonst noch was sein?

Die Novellierung von Gesetzen bietet den Exekutiven die Möglichkeit, sich auch sonst noch ein paar Wünsche zu erfüllen. Hier eine Auswahl: Bayern und Baden-Württemberg ermöglichten ihren Sondereinsatzkommandos den Einsatz von «Sprengmitteln». Sachsen will «besondere Waffen» für die Polizei. Das dortige Innenministerium hat angekündigt, dass es seinen «Survivor», ein gepanzertes Polizeifahrzeug, mit einem Maschinengewehr ausrüsten will. Nordrhein-Westfalen möchte den Taser in die Liste der Polizeiwaffen einführen.

Diverse Bundesländer planen «Meldeaufgaben», die vor allem vor Fußballspielen oder Demonstrationen verhängt werden dürften. In Mode sind auch Body-Cams, die als ein Mittel verkauft werden, um die angeblich steigenden Angriffe auf Polizist*innen beweisfest dokumentieren zu können – was zwar unsinnig ist, aber als symbolische Drohgebärde allemal taugt.¹⁵ Erweitert wird auch die sonstige Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sie soll «intelligent» werden. Baden-Württemberg verzichtet noch auf Gesichtserkennung. Sachsen und Brandenburg wollen Regelungen für Videoüberwachung mit Gesichtserkennung im Grenzgebiet zu Polen und Tschechien einführen.

Nordrhein-Westfalen holt die Einführung der Schleierfahndung nach und schafft damit eine weitere Grundlage für verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen. Baden-Württemberg ermöglicht es seinen Gemeinden, Alkoholverbote per Polizeiverordnung zu verhängen. Niedersachsen ändert zusätzlich sein Versammlungsgesetz: Die Vermummung, bisher eine Ordnungswidrigkeit, soll wieder zur Straftat werden. Pikantes Detail: Im Juli 2017, wenige Tage nach dem G20-Gipfel in Hamburg, hatte sich Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius dafür eingesetzt, das Vermummungsverbot zu entschärfen und Verstöße dagegen auch in den anderen Bundesländern, in denen noch das Versammlungsgesetz des Bundes gilt, zu Ordnungswidrigkeiten herabzustufen. Damit könne Raum für Deeskalation geschaffen werden.¹⁶

Unschuld unter Beweispflicht

Wenn das Label «demokratischer Rechtsstaat» mehr sein soll als eine Werbeformel für die etablierte Ordnung, dann muss dieser Staat vor allem eines tun: die staatliche

Autorität und Gewalt in enge Grenzen setzen. Die Entwicklung des Polizeirechts – wie generell des «Sicherheitsrechts» – in der BRD geht nicht erst seit den neuesten Gesetzen und Entwürfen einen anderen Weg: Seit Jahrzehnten steht die Aufweichung der Begrenzungen immer erneut auf der Tagesordnung. Große Bedrohungen – in den 80er und 90er Jahren die «organisierte Kriminalität», seit 2001 erneut der Terrorismus – sollen die Ausweitung polizeilicher Handlungsmöglichkeiten legitimieren: den Einsatz geheimer Methoden, die früher Geheimdienste und politische Polizeien auszeichneten, die Ausweitung von Überwachungsmöglichkeiten je nach dem Stand der Technik.

Der LKW-Anschlag in Berlin, immerhin das schwerste einzelne Attentat seit jenem auf das Oktoberfest in München 1980, hat diesem Abbau der rechtsstaatlichen Grenzen einen erneuten Schub gegeben, der nicht nur die flächendeckende Legalisierung des Trojanereinsatzes ermöglicht, über den zuvor jahrelang diskutiert wurde. Der Terminus des «Gefährders», der zuvor ein bloßer polizeilicher Arbeitsbegriff war, gehört seitdem zum selbstverständlichen Vokabular öffentlicher Debatten.

Mit der präventiven Freiheitsbeschränkung – oder klarer: dem Hausarrest – und der Präventivhaft ist ein weiterer Tabubruch erfolgt. Dass diese Maßnahmen von einem Richter oder einer Richterin angeordnet werden müssen, was – siehe oben – nicht in allen Bundesländern vorgesehen ist, ändert nichts daran, dass es hier um Personen geht, gegen die kein Verdacht vorliegt. Die Präventivhaft ist keine Untersuchungshaft, denn für die wäre erstens ein dringender Tatverdacht und zweitens im Normalfall eine Flucht- oder Verdunklungsfahrer erforderlich. Nur wenige Delikte bilden (wie der § 129a StGB – terroristische Vereinigung) einen «absoluten Haftgrund» oder erlauben die Verhängung der U-Haft bei Wiederholungsfahrer (darunter der § 89a – Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat). Die Präventivhaft ist, auch wenn die neuen Regelungen unter der Überschrift «Gewahrsam» aufgeführt sind, kein bloßer Polizeigewahrsam mehr, denn der durfte bisher nur angeordnet werden bei konkreten Gefahren, wenn das «unerlässlich» war, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat oder einer erheblichen Ordnungswidrigkeit zu verhindern. Im Vorfeld der konkreten Gefahr und des konkreten Verdachts gehen aber die Kriterien verloren, an denen sich polizeiliches Handeln messen ließe. Es ist die polizeiliche Prognose, die entscheidet, ob eine «drohende Gefahr» vorliegt und ob eine Person als «Gefährder» einzustufen ist oder nicht. Niemand kann beweisen, dass er oder sie nicht vorhat, eine Straftat zu begehen. Sofern sie überhaupt zum Zuge kommen, können die Richter*innen also nur entscheiden, ob die polizeiliche Gefahrenprognose halbwegs plausibel ist.

Klare Normen, anhand derer festzustellen wäre, was die Polizei darf und was nicht, kann es im Vorfeld von Verdacht und Gefahr nicht geben. Das Polizeirecht droht damit zu einem Ermächtigungsrecht zu werden. Die Polizei wird zu Überwachungsmaßnahmen und zu Einschränkungen der persönlichen Freiheit ermächtigt, über die sie praktisch allein verfügen kann.

Sicherheitspopulismus

Die neuen Polizeigesetze setzen die lange Serie von Sicherheitsgesetzen fort, die in den letzten Jahren – zuständigkeitshalber – vor allem auf Bundesebene verabschiedet wurden. Nur zur Erinnerung: Die Große Koalition paukte 2015 ein neues Bundesverfassungsschutzgesetz durch, mit dem unter anderem die V-Leute des Bundesamtes einen neuen rechtlichen Heiligenschein erhielten – und das nach dem NSU¹⁷-Skandal, in dem die Spitzel des Amtes eine zentrale Rolle gespielt haben. Ebenfalls verabschiedet wurde ein neues BND¹⁸-Gesetz, das die «strategische Überwachung» durch den Dienst weiter ausbaut, so als hätte es den von Edward Snowdens Enthüllungen ausgelösten NSA-Skandal, der auch einer des BND war, nicht gegeben.

Vom BKA-Gesetz, auf das kurz vor Toresschluss noch die Maßnahmen gegen Gefährder aufgepoppt wurden, war oben bereits die Rede. Dito von den Verschärfungen der Strafprozessordnung – inklusive der schnellen Legalisierung des Trojaner-Einsatzes. Nicht zu vergessen sind die diversen strafrechtlichen Verschärfungen: noch mehr Anti-Terror-Strafrecht (Ergänzungen des § 129a, der §§ 89a StGB), ein Ausbau des Paragrafen über den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*innen, aber auch eine Verschärfung beim Einbruchdiebstahl, mit dem auf den statistischen Anstieg bei diesem Delikt reagiert werden sollte – zu einem Zeitpunkt als die entsprechenden Zahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik wieder am Sinken waren. Hinzu kamen die diversen Artikelgesetze wie das «Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus» vom Juni 2016. Dieses Sammel-

Der Staat als Gefährder
Drohende Gefahr
Von der Telekommunikations-
überwachung zum Trojaner
Vom Hausarrest zur Präventivhaft
Darf's sonst noch was sein?
Unschuld unter Beweispflicht
Sicherheitspopulismus
Gegenwehr
Polizeigesetzgebung der Länder

Der Staat als Gefährder
Drohende Gefahr
Von der Telekommunikations-
überwachung zum Trojaner
Vom Hausarrest zur Präventivhaft
Darf's sonst noch was sein?
Unschuld unter Beweispflicht
Sicherheitspopulismus
Gegenwehr
Polizeigesetzgebung der Länder

surium ermöglichte es dem Bundesamt für Verfassungsschutz, gemeinsam mit ausländischen Partnerdiensten Dateien zu betreiben, segnete die gemeinsamen Dateien von Polizei und Geheimdiensten noch einmal ab, erlaubte dem Bundesgrenzschutz das Führen von Verdeckten Ermittlern und anderes mehr. Oder jenes im Frühjahr 2017, mit dem einerseits die Bundespolizei ermächtigt wurde, an den Grenzen Lesegeräte für Autokennzeichen einzusetzen, und andererseits die rechtliche Grundlage für «intelligente» Videoüberwachung in Bahnhöfen oder Einkaufszentren geschaffen wurde. Und schließlich die diversen Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht. Die Parteien der Großen Koalition auf Bundesebene waren fleißig, die grüne und linke Opposition im Bundestag hatte nichts zu melden.

Bei den Polizeigesetzen der Länder sind die Unionsparteien und die SPD endlich nicht mehr alleine. Sicher, das bayerische PAG ist eine Glanzleistung der CSU. Es ist das schärfste unter den neuen Polizeigesetzen und es ist daher kein Wunder, dass der neue bayerische Bundesinnenminister es zum Leitbild für das geplante Mustergesetz küren möchte. Während SPD und Grüne in Bayern gegen das PAG opponierten, war es in Baden-Württemberg eine grün-schwarze Koalition, die gemeinsam mit der SPD das neue Polizeigesetz beschloss. In Hessen regiert Schwarz-Grün und setzte den Hessentrojaner gegen die Mehrheit der grünen Partei durch. In Rheinland-Pfalz ist eine Ampel am Werk, in NRW ist die liberale «Bürgerrechtspartei» mit der CDU im Boot. In Bremen haben es die mitregierenden Grünen immerhin geschafft, dass der sozialdemokratische Innensenator seinen Polizeigesetzentwurf vorerst zurückzog. In Brandenburg wird sich zeigen müssen, ob die Linke in der Regierung dem SPD-Innenminister Einhalt gebietet. Und in Berlin gilt dasselbe sowohl für Grüne als auch für Linke. Einzig in Thüringen will man derzeit kein neues Polizeigesetz; allerdings hatte die bis 2014 regierende CDU-SPD-Koalition noch kurz vor ihrem Ende für eine Verschärfung des dortigen Polizeiaufgabengesetzes gesorgt. Die Vermehrung der Koalitionsmöglichkeiten auf Landesebene hat also keineswegs dazu geführt, dass die Welle der neuen Polizeigesetze gebremst wurde.

Sicher, diese neue Welle passt sich hervorragend ein in den allgemeinen Rechtsruck, den Deutschland und Europa insgesamt derzeit erleben. Im Unterschied allerdings zu den Exzessen der Migrationsabwehr spielt die Partei AfD im Kontext der Polizeigesetze (bisher jedenfalls) so gut wie keine Rolle. Es sind die jeweiligen Regierungsparteien, die sich mit dem populistischen Versprechen brüsten, mehr Sicherheit herzustellen, indem sie der Polizei alle angeblich notwendigen Mittel bereitstellen, um gegen den Terrorismus oder die Kriminalität schlechthin zu Felde zu ziehen. Die Erfahrung der Sicherheitsgesetze der letzten Jahrzehnte lehrt, dass dieser Sicherheitspopulismus nach oben offen ist, dass spätestens beim nächsten (versuchten) Anschlag erneut die Frage aufgeworfen wird, ob die Polizei und/oder die Geheimdienste über genügend technische und rechtliche Mittel verfügen. Grüne und Linke werden sich dort, wo sie an Regierungen beteiligt sind, daran messen lassen müssen, ob sie diesem Populismus widerstehen oder ob sie sich um des Koalitionsfriedens willen und aus Angst um den Verlust von Wählerstimmen dazu hinreißen lassen, die Verschärfungen mitzutragen.

Gegenwehr

Gegen das bayerische Polizeiaufgabengesetz wurden bereits mehrere Verfassungsklagen eingereicht oder doch zumindest vorbereitet. So wichtig die juristische Gegenwehr ist, so deutlich ist doch mittlerweile, dass sie an ihre Grenzen stößt. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar immer wieder versucht, Schranken für die polizeiliche Tätigkeit im Vorfeld zu setzen. Es schaffte es jedoch nie, bestimmte Methoden grundsätzlich für verfassungswidrig zu erklären. Weil das Gericht unter enormem politischen Anpassungsdruck steht, braucht es den politischen Widerstand.

In der Auseinandersetzung um die neuen Polizeigesetze ist diese politische Gegenwehr erstmals seit langem nicht mehr auf die «üblichen Verdächtigen» aus den Bürgerrechtsorganisationen und den jeweiligen Oppositionsparteien beschränkt. 40.000 Leute demonstrierten am 10. Mai 2018 gegen das bayerische Polizeiaufgabengesetz, 20.000 gingen am 7. Juli 2018 gegen das nordrhein-westfälische Polizeigesetz auf die Straße. Weitere Demonstrationen sind auch in anderen Bundesländern angekündigt.

Polizeigesetzgebung der Länder (Stand: Juli 2018)

Baden-Württemberg	verabschiedet am 15.11.2017 (LT-Drs. 16/3011 v. 15.11.2017): Aufenthaltsanordnung, Kontaktverbot und EAÜ; TKÜ samt Quellen-TKÜ; intelligente Videoüberwachung; Explosivmittel	
Bayern	Gefährderüberwachungsgesetz, verabschiedet am 24.7.2017 (LT-Drs. 17/16299 v. 4.4.2017); weitere PAG-Novelle, verabschiedet am 15.5.2018 (LT-Drs. 17/20425 v. 30.1.2018): Aufenthaltsanordnung, Kontaktverbot, EAÜ und Präventivhaft; Anpassung an BKAG-Urteil; Quellen-TKÜ, Online-Durchsuchung; weiterer Ausbau von Überwachungsbefugnissen; Explosivmittel	Der Staat als Gefährder Drohende Gefahr Von der Telekommunikationsüberwachung zum Trojaner Vom Hausarrest zur Präventivhaft Darf's sonst noch was sein? Unschuld unter Beweispflicht Sicherheitspopulismus Gegenwehr Polizeigesetzgebung der Länder
Berlin	angeblich in Planung, aber Differenzen in der rot-rot-grünen Koalition	
Brandenburg	Entwurf noch nicht öffentlich; geplant: Aufenthaltsanordnung, Kontaktverbot, EAÜ und Präventivhaft; Anpassung an BKAG-Urteil; Quellen-TKÜ, Online-Durchsuchung; Ausbau von Überwachungsbefugnissen; Explosivmittel	
Bremen	Entwurf des Innensenats v. 15.12.2017 vorerst zurückgezogen	
Hamburg	geplant	
Hessen	verabschiedet am 21.6.2018 (LT-Drs. 19/6527 neu v. 13.6.2018, Art. 3): Anpassung an BKAG-Urteil; Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung; Aufenthaltsanordnung, Kontaktverbot und EAÜ	
Mecklenburg-Vorpommern	verabschiedet am 14.3.2018 (LT-Drs. 7/1320 v. 7.12.2017): Aufenthaltsanordnung, Kontaktverbot und EAÜ; Body-Cams	
Niedersachsen	Entwurf (LT-Drs. 18/850 v. 8.5.2018): Aufenthaltsanordnung, Kontaktverbot, EAÜ und Präventivhaft; Anpassung an BKAG-Urteil; Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung; Meldeauflagen; Body-Cams	
Nordrhein-Westfalen	Entwurf (LT-Drs. 17/2351 v. 11.4.2018): Aufenthaltsanordnung, EAÜ und Präventivhaft; TKÜ samt Quellen-TKÜ; Ausweitung der Videoüberwachung; Taser; Schleierfahndung	
Rheinland-Pfalz	verabschiedet am 21.6.2017 (LT-Drs. 17/2895 v. 26.4.2017): Anpassung an BKAG-Urteil; Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung; Body-Cams	
Saarland	Entwurf wird demnächst erwartet	
Sachsen	Referentenentwurf v. 10.4.2018: Aufenthaltsanordnung, Kontaktverbot und EAÜ; Anpassung an BKAG-Urteil; Meldeauflagen; TKÜ; intelligente Videoüberwachung; besondere Waffen und Explosivmittel	
Sachsen-Anhalt	Entwurf (LT-Drs. 7/2402 v. 29.1.2018) in der Ausschussberatung: Aufenthaltsanordnung und EAÜ; Meldeauflagen	
Schleswig-Holstein	Gesetz soll noch 2018 geändert werden, bisher kein Entwurf	
Thüringen	keine Änderung beabsichtigt	

Anmerkungen

Der Staat als Gefährder
Drohende Gefahr
Von der Telekommunikations-
überwachung zum Trojaner
Vom Hausarrest zur Präventivhaft
Darf's sonst noch was sein?
Unschuld unter Beweispflicht
Sicherheitspopulismus
Gegenwehr
Polizeigesetzgebung der Länder

- 1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Berlin 7.2.2018, S. 126, Zeilen 5949-5951, www.cdu.de/koalitionsvertrag-2018.
- 2 IMK v. 12.-14.6.2017: TOP 52 Gesetzgeberische Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus, www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-06-14_12/beschluesse.pdf.
- 3 Mit dem Volkszählungsurteil stellte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1983 fest, dass eine informationelle Selbstbestimmung aus der Menschenwürde und den allgemeinen Persönlichkeitsrechten abzuleiten ist. Datenschutz wurde so zu einem aus der Verfassung abgeleiteten Recht (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html>). Für Einschränkungen dieses Rechts, also für alle Formen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -übermittlung brauchte es nun eine gesetzliche Grundlage. Die Gesetzgeber in Bund und Ländern benutzten die Anpassung an das Volkszählungsurteil für eine ausgedehnte Verrechtlichung der polizeilichen Datensysteme sowie verdeckter Polizei-Methoden.
- 4 Verdeckte Ermittler*innen sind Beamt*innen der Polizei, die etwa unter falscher Identität in Gruppen eingeschleust werden. Das Pendant im Geheimdienstbereich wird neuerdings als «verdeckte Mitarbeiter» bezeichnet. V-Personen (Vertrauenspersonen), die es ebenfalls bei Polizei und Geheimdiensten gibt, sind hingegen Personen aus der beobachteten Szene selbst, die gegen Bezahlung oder Vergünstigungen Informationen an die staatlichen Behörden weiter geben.
- 5 Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 20.4.2016 (Az.: 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/04/rs20160420_1bvr096609.html; siehe dazu Roggan, F.: Enzyklopädie des Polizeirechts. Das Bundesverfassungsgericht zum BKA-Gesetz, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 111 (Oktober 2016), S. 74-82.
- 6 BT-Drs. 18/11163 v. 14.2.2017; s. a. Busch, H.: Fast verdächtig. Die unerträgliche Leichtigkeit der Gesetzgebung, in: Bürgerrechte & Polizei 112 (März 2017), S. 3-12 (9) <https://www.cilip.de/2017/03/09/fast-verdaechtig-die-unertraegliche-leichtigkeit-der-gesetzgebung/>.
- 7 Bundesverfassungsgericht a.a.O. (Fn. 3), u.a. Rn. 112.
- 8 Roggan, F.: Lauschen im Vorfeld. Neue Regelungen zur präventiven Telefonüberwachung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 78 (August 2004), S. 77-81 <https://www.cilip.de/2004/07/29/lauschen-im-vorfeld-neue-regelungen-zur-praeventiven-telefonueberwachung/>.
- 9 Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 27.7.2005 (Az.: 1 BvR 668/04) https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/07/rs20050727_1bvr066804.html.
- 10 § 100a Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie 100b StPO, Bundesgesetzblatt I, Nr. 58 v. 23.8.2017.
- 11 Vgl. auch die erste Entscheidung in dieser Frage, mit der eine Regelung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz kassiert wurde, BVerfG: Urteil v. 27.2.2008 (Az.: 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07) https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/02/rs20080227_1bvr037007.html.
- 12 siehe das Interview in der Freien Presse v. 17.7.2018 <https://www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/sachsens-innenminister-wirbt-fuer-strengerer-polizeigesetz-artikel10261815>
- 13 Ausnahme Rheinland-Pfalz: In diesem ersten der neuen Polizeigesetze fehlen noch die Maßnahmen gegen «Gefährder*innen».
- 14 <https://polizeigesetz.brandenburg.de/polg/de>.
- 15 Siehe Eick, V.: Videos zum Hinfassen. Bodycams in den USA und der BRD, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 112 (März 2017), S. 74-81 oder online <https://www.cilip.de/2017/03/22/videos-zum-hinfassen-bodycams-in-den-usa-und-der-brd/>.
- 16 Tagesspiegel v. 15.7.2017 <https://www.tagesspiegel.de/politik/niedersachsens-innenminister-pistorius-niemand-hat-den-linkstremismus-unterschaetzt/20063584.html>.
- 17 Nationalsozialistischer Untergrund: rechtes, terroristisches Netzwerk.
- 18 Bundesnachrichtendienst, bundesdeutscher Auslandsgeheimdienst.

Netz unter Kontrolle

von Marie Bröckling

Über die Autorin

Marie Bröckling lebt in Berlin und schreibt bei Netzpolitik.org, der Plattform für digitale Freiheitsrechte. Dort ist man der Meinung: Netzpolitik ist keine Einbahnstraße. Denn Politik verändert durch Regulierung das Internet, aber gleichzeitig verändert «das Netz die Politik, Öffentlichkeiten und alles andere».(www.netzpolitik.org /ueber-uns/) Im August war Marie als Sachverständige für das neue Polizeigesetz im niedersächsischen Landtag, im November im nordrhein-westfälischen Landtag.

Netzpolitik ist ein junges Politikfeld, das mit der Digitalisierung entstanden ist. Netzpolitische Themen sind zum Beispiel Datenschutz, Überwachung und Netzneutralität. Stellt sich also die Frage: Gibt es heute autoritäre Tendenzen im Bereich Netzpolitik?

I. Einleitung

Dass das Internet die Politik verändert, wurde beispielhaft im Bundestagswahlkampf deutlich.

Beispiel

Seitdem alle großen deutschen Parteien neben Fernsehen auch in den sozialen Netzwerken werben, wird klar: Unlautere Wahlbeeinflussung ist zunehmend ein ernstes Problem.¹

Denn auf Facebook lassen sich politische Botschaften auf kleine Zielgruppen passgenau zuschneiden. Sie sind dann für andere nicht sichtbar, so kann eine Partei potenziellen Wähler*innen je nach Interessen verschiedene Versprechungen machen.²

Ganz grundsätzlich begünstigt das dynamische Preissystem für Werbung bei Facebook hetzerische Inhalte. Das führte etwa dazu, dass Donald Trump im US-Wahlkampf weniger für Wahlwerbung auf Facebook zahlte als Hillary Clinton.³

Um dem zu begegnen fordert beispielsweise der US-Rechtswissenschaftler Frank Pasquale ein Transparenzregister für Parteien.⁴

Bisher gibt es in Deutschland keine staatliche Behörde, die Werbung in Wahlkämpfen sammelt und kontrolliert.⁵ Es gelten zwar für Wahlwerbespots im Fernsehen, Radio und Kino einheitliche Regeln: Die Kosten sind gedeckelt und die Kenntlichmachung ist vorgeschrieben.⁶ Darüber hinaus fehlt es jedoch generell an einer wirksamen Regelung zur Offenlegung von Spenden.⁷

In Deutschland ist Netzpolitik bislang wenig institutionalisiert. So gibt es auf Bundesebene kein Ministerium für Digitales. Das wird sich vorerst wohl nicht ändern. Denn seit Anfang 2018 wurden stattdessen Ämter und Gremien geschaffen: Dorothee Bär ist die erste Staatssekretärin für Digitales, zudem gibt es nun einen Kabinettsausschuss für Digitales und einen Digitalrat. Die Kernaufgabe hier ist Koordination.

In der Folge werden netzpolitische Fragen oft in den Innenministerien und im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) verhandelt. Dabei gibt das Bundesinnenministerium oft den Ton an: So löste Bundesinnenminister

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Thomas de Maizière mit seiner Aufforderung an die Länder, die neu geschaffenen (technischen) Befugnisse des Bundeskriminalamts zu übernehmen, eine Welle an neuen Polizeigesetzen aus, die unter anderem den Einsatz von Staatstrojanern als präventive Maßnahmen vorsehen.⁸ Das beschreibt auch Heiner Busch in seinem Dossier-Beitrag: «Der Staat als Gefährder».⁹ Dass die Innenministerien Netzpolitik gestalten, ist bedenklich, denn die Innenministerien sind auch für die öffentliche Sicherheit zuständig und setzen dort zumeist ihre Priorität.¹⁰

Insgesamt gibt es weiterhin wenige einflussreiche Entscheidungsträger*innen mit Expertise im Bereich Netzpolitik. Bundeskanzlerin Angela Merkel sagte noch 2013: «Das Internet ist für uns alle Neuland»¹¹. Das Digitalisierungsverständnis der obersten Entscheidungsebene ist meist beschränkt auf Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen.¹² Das spiegelt sich auch im neu geschaffenen Digitalrat. Dort fehlen «Menschen und Initiativen, die technologischen Fortschritt ganz praktisch in den Dienst von Emanzipation, Solidarität, Nachhaltigkeit und Gemeinwohl stellen.»¹³

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Autoritär ist Politik, wenn sie dem Ausbau der staatlichen Macht dient und dabei die Rechte der Bürger*innen einschränkt, beispielsweise durch Manipulation und Zensur von Inhalten oder Überwachung und soziale Kontrolle.

Solche Politiken gibt es längst nicht nur in autoritären Regimen, wie in der Volksrepublik China. Auch in Großbritannien, Frankreich und Deutschland werden immer neue Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle eingeführt. Dass solche Maßnahmen zunehmend «präventiv» eingesetzt werden, also noch bevor eine Straftat begangen wurde, ist ein bedenklicher Trend.

Noch darüber hinaus gehen anlasslose Maßnahmen, wie die massenhafte Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und Großbritannien oder die Regulierung von Verschlüsselungstechnik in Frankreich. Davon sind alle Bürger*innen betroffen.

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Überwachung und Kontrolle im Internet?

Ein Blick auf die Partei «Alternative für Deutschland» (AfD) und die «Identitäre Bewegung» zeigt: Netzpolitik ist in Deutschland kein klassisches Thema der Rechten.

Beide nutzen zwar intensiv das Internet zur Verbreitung ihrer Inhalte, doch eine stringente Digitalisierungsstrategie vertreten sie nicht.¹⁴ So wird im Grundsatzprogramm der AfD lediglich vereinzelt auf netzpolitische Fragen Bezug genommen. Die Forderungen erscheinen beliebig: Es wird das «ideologisch motivierte übertriebene Maß an Datenschutz» in Deutschland kritisiert, vor allem dafür, dass es für alle gilt, also auch für vermeintliche Straftäter*innen. Gleichzeitig wird an anderer Stelle im Grundsatzprogramm Ende-zu-Ende-Verschlüsselung befürwortet.¹⁵ Einen Ausreißer hat sich der AfD-Landesverband Schleswig-Holstein erlaubt, im Landtagswahlprogramm fordert er Internetsperren, unter anderem für Pornografie.¹⁶ Solche Forderungen bilden jedoch die Ausnahme.¹⁷

Insgesamt tauchen Forderungen nach «hartem Durchgreifen» im Sinne von Repression, wie sie für Rechtspopulismus typisch sind, im Feld Netzpolitik in der deutschen Debatte nur stark vereinzelt auf.¹⁸ Um sich in netzpolitischen Fragen also nach rechts abzugrenzen taugt die AfD nicht.

Die Erfahrung zeigt vielmehr: Forderungen zu mehr Überwachung und die nötige Unterstützung dafür kommt aus allen politischen Lagern.¹⁹ Beispielsweise werden derzeit in nahezu allen Bundesländern die Befugnisse der Polizei ausgeweitet, allein die rot-rot-grün regierten Bundesländer Thüringen und Berlin haben eine derartige Änderung ausgeschlossen. Das führt auch zu Zerwürfnissen innerhalb der Parteien. So streiten prominente Vertreter*innen des liberalen Flügels der FDP, wie Sabine Leutheuser-Schnarrenberger und der ehemalige Bundesinnenminister Gerhart Baum, öffentlichen gegen den Ausbau der polizeilichen Befugnisse zur Gefahrenabwehr und stellen sich damit gegen den Rest ihrer Partei. Auch die Jugendverbände der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wenden sich in einigen Bundesländern gegen die Forderungen ihrer Landtagsfraktionen.

Der Einfluss der Sicherheitsbehörden auf den Gesetzgebungsprozess ist hoch. Der Kriminologe Tobias Singelstein schreibt, dass es in den letzten Jahren gängig geworden ist, dass die «Exekutive den Gesetzgeber vor sich her treibt», indem Maßnahmen

zunächst ohne Rechtsgrundlage eingesetzt werden.²⁰ Der Einfluss der Polizei zeigt sich auch bei Anhörungen²¹ in den Parlamenten. Dort werden immer öfter Vertreter*innen der Polizei und der Polizeigewerkschaften als Sachverständige geladen. Bei der Anhörung im Niedersächsischen Landtag zum neuen Polizeigesetz²² waren vier von vierzehn Sachverständigen am ersten Tag Polizeipräsidenten.

Bezeichnend ist zudem das offensiven Auftreten der Polizeigewerkschaften. Mit Statements zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren und Forderungen nach Gesetzesverschärfungen werden sie vielfach in den Medien zitiert. Das geht weit über die klassische Aufgabe einer Gewerkschaft – die Interessenvertretung der Arbeitnehmer*innen – hinaus.

II. Überwachung von Telekommunikation

Die Entwicklung der staatlichen Überwachung wird in weiten Teilen der Gesellschaft kaum wahrgenommen. Das liegt daran, dass «viele der neuen Techniken nicht sofort spürbar [sind] und für die Mehrheit der Betroffenen erst einmal noch folgenlos [bleiben]». ²³ Das trifft auch auf die Telekommunikations-Überwachung zu.

Als Beispiel eignet sie sich, da Telekommunikation²⁴ in Form von E-Mails, SMS, Telefonie und Messenger-Nachrichten Teil des Alltags fast aller Menschen ist. Telekommunikation ist also praxisnah und relevant.

Was ist Telekommunikations-Überwachung?

Bei der Kommunikation über Telefonie und Internet fallen Daten an: Telekommunikations-Daten. Diese Daten liegen zunächst beim (Telekommunikationsdienst-)Anbieter. Viele staatliche Stellen haben jedoch ein Interesse an diesen Telekommunikations-Daten, etwa die Polizei, die Geheimdienste, das Bundeskriminalamt und der Zoll. Denn mittels Analyse der Telekommunikations-Daten können die Beamt*innen sehr viel über einzelne Personen und Vorgänge herausfinden.

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Inhaltsdaten

Der Inhalt einer Kommunikation, etwa der Text einer SMS oder E-Mail.

Metadaten

Der Begriff Metadaten taucht in vielen Bereichen auf. Bei der Kommunikation über das Internet und Telefonie spricht man auch von Verbindungsdaten oder Verkehrsdaten.

Verbindungsdaten sind Informationen über die Umstände der Kommunikation. Also: Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Zeit und Ort.

Verbindungsdaten sind enorm aussagekräftig und vergleichsweise leicht zu analysieren. Denn im Gegensatz zu Inhaltsdaten sind sie strukturiert und lassen sich verknüpfen. So lassen Verbindungsdaten Rückschlüsse auf intime Fragen aus unserem Leben zu, etwa mit wem wir Kontakt halten und auf unseren Tagesrhythmus.²⁵ Das zeigt eindrucksvoll der Fall von Malte Spitz.²⁶

Standortdaten

Aus Standortdaten lassen sich Bewegungsprofile erstellen, die wiederum Rückschlüsse auf die Person zulassen, etwa Arbeitsplatz und Wohnort. Der Standort eines Handys kann von Behörden mittels «Stiller SMS» und IMSI-Catcher bestimmt werden.²⁷

Die stille SMS: Hier senden Ermittler*innen eine «stille SMS». Die heißt so, weil sie auf dem Handy der Empfänger*innen nicht angezeigt wird. Der Vorgang erzeugt jedoch Verbindungsdaten, die den ungefähren Standort des Handys preisgeben.

Der IMSI-Catcher²⁸: IMSI-Catcher simulieren eine reguläre, starke Funkstation. Das Handy bucht sich automatisch dort ein. Dadurch kann der Standort des Handys berechnet werden.²⁹

Bestandsdaten

Bestandsdaten sind unter anderem Name, Geburtsdatum und Anschrift der Person, auf die eine Telefonnummer registriert ist. Seit Juli 2017 werden SIM-Karten nur noch bei Vorlage eines amtlichen Ausweises verkauft. Viele staatliche Stellen, darunter die Polizei und der Verfassungsschutz, können diese Daten automatisiert abfragen und zwar in beide Richtungen: Wem gehört diese Telefonnummer oder welche Telefonnummern gehören zu dieser Person?

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Grundsätzlich ist die Vertraulichkeit der Telekommunikation vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. vom Fernmeldegeheimnis geschützt. Der Staat hat jedoch die Befugnisse um jegliche Art von Telekommunikation zu überwachen, das umfasst alles von Verbindungsdaten bis Inhaltsdaten, wenn ein Anlass vorliegt.

Und Anlässe zur Überwachung der Telekommunikation gibt es immer mehr, zunehmend auch im Bereich der sogenannten «Gefahrenabwehr», also noch bevor eine Straftat begangen wurde.³⁰ Somit reicht nun mancherorts bereits der Verdacht gegen eine Person, um eine Telekommunikations-Überwachung zu rechtfertigen.

Begründet wird die Ausweitung der Anlässe in den «präventiven» Bereich mit der besonderen Gefahr von terroristischen Anschlägen. In der polizeilichen Praxis sind jedoch Drogen der absolut häufigste Anlass zur Überwachung von Telekommunikation, also Ermittlungen auf Grund des Betäubungsmittelgesetzes.³¹

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Die schwarz-rote Bundesregierung will (Telekommunikationsdienst-)Anbieter dazu verpflichten, Verbindungsdaten grundsätzlich für ein halbes Jahr zu speichern.³² Da eine solche Speicherung anlasslos stattfindet, sind die Verbindungsdaten aller Bürger*innen betroffen. Der Wissenschaftler Martin Rieger sagt: Vorratsdatenspeicherung stellt eine «universelle Verdachtshypothese über die gesamte Bevölkerung» auf.³³

Ein entsprechendes Gesetz wurde bereits 2004 erstmals eingebracht. Im Jahr 2014 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Vorratsdatenspeicherung rechtswidrig ist, was 2016 noch einmal ausdrücklich bestätigt wurde. Seit Juli 2017 ist die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland vorübergehend «ausgesetzt».³⁴

Dabei trägt die Vorratsdatenspeicherung den Präventionsgedanken schon im Namen. Noch bevor irgendeine Straftat begangen wurde, will der Staat die Rechte aller Bürger*innen – hier das Fernmeldegeheimnis – massiv einschränken.

Unterstützung für das Vorhaben kommt aus den Sicherheitsbehörden. Der Chef des Bundeskriminalamts (BKA) spricht von derzeitigen «Schutzlücken».³⁵ Solche Argumente werden von Expert*innen nicht gedeckt. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht befindet in einem Gutachten: «Die empirische Notwendigkeit ist nicht belegt oder belegbar».³⁶

Rieger schreibt, dass die Vorratsdatenspeicherung als «präventive Massenspeicherung ein qualitativ neuartiges TKÜ-Instrument ohne rechtshistorische Präzedenz» ist.³⁷

Sammelwut bei den Behörden

Polizei, Bundeskriminalamt und Geheimdienste haben riesige Datenbanken. Dort sind auch Personen hinterlegt, die lediglich im Verdacht stehen in der Zukunft eine Straftat zu begehen. Die Datenbanken sind nach Themen sortiert, etwa «Gewalttäter Sport»³⁸ oder «Rocker». Dabei werden bis zu 50 Merkmale und Details pro Person erfasst, von Kontaktdaten und Geburtsdatum bis zu gesprochenem Dialekt, Tattoos und Schuhgröße.³⁹

Es gibt grundsätzliche Probleme mit diesen Datenbanken. Im Rahmen der verweigerten Presseakkreditierung von Journalist*innen zum G20-Gipfel stellte sich heraus, dass Zehntausende ungerechtfertigt in solchen Datenbanken gespeichert sind. Die Gründe: falsche Zuordnung in eine Datenbank und Speicherung auch bei erwiesenermaßen falschen Vorwürfen oder nie verfolgten Anzeigen.⁴⁰

Die thematische und behördliche Trennung dient dabei der Bindung an den Zweck, zu dem die Daten gespeichert worden sind. Das soll Schutz vor übermäßigen Zugriff bieten. Doch seit einigen Jahren werden diese Datenbanken zunehmend zusammengelegt und durchsuchbar.

Beispiele:

1. Im Jahr 2006 wurden 38 Datenbanken von Polizei und Geheimdiensten zusammengelegt.⁴¹
2. Im Jahr 2014 wurde die Antiterrordatei von einer bloßen Hinweisdatei zu einer Analysedatei.⁴²
3. Im Jahr 2018 wurden alle Datenbanken des Bundeskriminalamt (BKA) aufgelöst und zu einer riesigen Datenbank zusammengeführt.⁴³

Ronen Steinke von der Süddeutschen Zeitung schreibt dazu: «Mit einem Klick [sind] dann alle Daten gleichzeitig durchsuchbar. Die Polizei [kann] gewissermaßen googeln in ihrem kompletten Datenmaterial, anstatt stets einzelne Anfragen an speziell definierte Dateien stellen zu müssen.»⁴⁴

Argumentationsmuster

In seiner Dissertation hat sich der Wissenschaftler Martin Rieger zudem die Argumentationsmuster für die Vorratsdatenspeicherung angesehen. Dafür hat er die in den Plenardebatten des Bundestags auftauchenden Legitimationsstrategien identifiziert und festgestellt: In über der Hälfte der Fälle berufen sich die Befürworter*innen auf die «Alternativlosigkeit» der Vorratsdatenspeicherung.

So argumentieren die Befürworter*innen der Vorratsdatenspeicherung meistens in einem beschwichtigenden und defensiven Stil, so bei etwa 31% aller Redebeiträge.⁴⁵ Die von Kritiker*innen genannte Freiheitseinschränkungen werden bestritten und die Unbedenklichkeit der Maßnahme betont. Gleichzeitig kommt es nicht zu einer Hervorhebung von Sicherheit. Vielmehr fehlt jegliche Formulierung eigener Werte oder Ziele. Die neue Maßnahme wird als eine «außerhalb des eigenen Willens oder Handelns liegende normative Notwendigkeit» dargestellt.⁴⁶ Dass die befürwortete Maßnahme als fachliche Notwendigkeit dargestellt wird, deren Gegner*innen naiv seien, ist ein typisches Muster von autoritärer Politik.

Um die vermeintliche Alternativlosigkeit zu steigern, wird sich die Verlusaversion, also die Sorge vor dem Verlieren, des Gegenübers zu nutze gemacht. Die befürwortete Maßnahme dient demnach lediglich dem Erhalt des derzeitigen Zustands. Beispielhaft ist hier die Aussage von Thomas Jarzombek (CDU) zum Staatstrojaner: «Am Ende muss man entscheiden: Sollten Dienste die Möglichkeit behalten, beispielsweise bei Terroristen auch durch Überwachung aufzuklären? Ich glaube, dass dies für eine erfolgreiche Terrorabwehr unerlässlich ist.»⁴⁷

Dass Befürworter*innen proaktiv mit einem Sicherheitsnarrativ argumentieren, passiert deutlich seltener, nur bei etwa 14% aller Redebeiträge. Es ist laut Rieger lediglich der dritt-häufigste Argumentationsstil. Bei diesem Argumentationsstil wird die Wichtigkeit von Sicherheit generalisiert hervorgehoben. Die Befürworter*innen sagen deutlich, dass Freiheitsaspekte der Sicherheit unterzuordnen sind und ihre Verletzung «mehr Kollateralschaden denn Grundsatzproblem» ist.⁴⁸

Wie oft wird überwacht?

Die Bestandsdatenauskunft wird von über hundert Behörden genutzt. Insgesamt 12,51 Millionen Mal haben sie im Jahr 2017 gefragt, auf wen eine Telefonnummer registriert ist.⁴⁹

Bundesweit

Die unten stehenden Zahlen stammen aus der Statistik des Bundesjustizamtes für die Telekommunikationsüberwachung zur Strafverfolgung im Jahr 2016.⁵⁰ Es handelt sich also lediglich um den Einsatz durch die Länderpolizeien. Alle anderen Behörden sind hier nicht erfasst.

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung? Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Inhaltsdaten

Wie oft wurde Polizist*innen das Abhören von Telefonen angeordnet?

Im Jahr 2016 gab es laut dem Bundesjustizamt circa 25 000 Anordnungen (Mobilfunk und Festnetz). Telefonüberwachung bewegt sich seit einigen Jahren ungefähr auf dem gleichen Niveau.⁵¹

Wie oft wurde Polizist*innen das Abhören von Internetkommunikation angeordnet?

Im Jahr 2016 gab es laut dem Bundesjustizamt circa 11 000 Anordnungen. Damit stieg die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um fast 43 Prozent.⁵²

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Metadaten

Wie oft fragten Polizist*innen Verbindungsdaten ab?

Im Jahr 2016 gab es laut dem Bundesjustizamt circa 16 000 Anfragen zu Verbindungsdaten. Dazu zählen individuelle Abfragen und Funkzellenabfragen.⁵³

Berlin

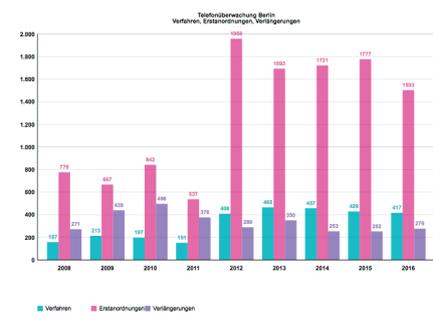
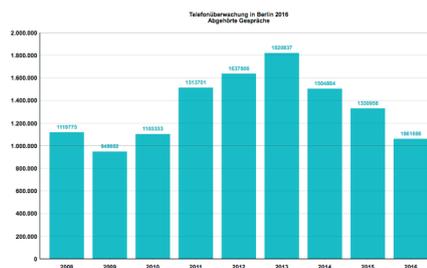
Die Zahl der betroffenen Personen lässt sich aus diesen Statistiken jedoch nicht ablesen. Deutlich mehr Aufschluss bietet da die Statistik des Landes Berlin. Seit 2004 wird hier die Anzahl der Betroffenen und der abgehörten Telefonate dokumentiert.⁵⁴

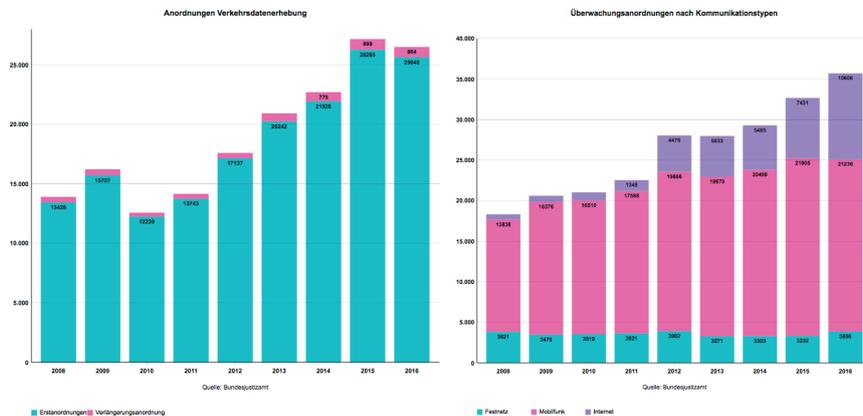
Die untenstehenden Zahlen stammen aus dem Jahresbericht des Berliner Senats für die Telekommunikationsüberwachung zur Strafverfolgung im Jahr 2016 in Berlin.⁵⁵ Es ist also lediglich die Berliner Polizei erfasst.

Anordnungen: ca. 1500

Überwachte Personen: ca. 700

Mitgehörte Telefonate: über eine Million.





Anna Biselli, Netzpolitik.org

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Telekommunikation findet heute zunehmend über das Internet statt. Das erklärt die sinkende Zahl der abgehörten Telefonate seit 2013.⁵⁶ Außerdem wird zunehmend verschlüsselt kommuniziert, seitdem Ende-zu-Ende-Verschlüsselung durch Messenger-Dienste wie WhatsApp mehrheitsfähig geworden ist.

Staatliche Schadsoftware (Staatstrojaner) kommt in zwei Formen zum Einsatz: klein und groß. Als Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) werden Trojaner eingesetzt, um verschlüsselte Kommunikation auszulesen (laufende). Als Online-Durchsuchung, werden Trojaner eingesetzt, um alle Daten auf einem IT-System auszulesen.⁵⁷

Aus Sicht von Ermittler*innen ist Verschlüsselung ein Hindernis: Denn die Inhaltsdaten einer Kommunikation können nicht mehr einfach abgefragt werden. Für die Ermittlungen bleiben dann lediglich die Verbindungsdaten.

Denn um an die Inhaltsdaten zu kommen, müsste die Nachricht vor ihrer Verschlüsselung abgefangen werden, also noch auf dem Handy oder Computer. Damit das gelingt, müssen Ermittler*innen eine Schadsoftware (Trojaner) auf dem Handy oder Computer installieren. Hierin unterscheidet sich der Einsatz von Trojanern von anderen Formen der Telekommunikations-Überwachung: Das überwachte Endgerät wird infiltrierte und ist folglich kompromittiert, das heißt «eine sichere und vertrauenswürdige Informationsverarbeitung und -übertragung nicht mehr gewährleistet.»⁵⁸ Außerdem werden für Trojaner Sicherheitslücken benötigt, die müssen gefunden oder erworben werden. «Solche Sicherheitslücken, die absichtlich geheimgehalten werden, stellen jedoch eine erhebliche Gefährdung für kritische Infrastrukturen, Behörden, Wirtschaft und Privatpersonen dar.»⁵⁹

Um den Einsatz von staatlicher Schadsoftware («Trojaner») durch die Polizei wird derzeit politisch in den Landtagen gerungen.

Beispiel

Im Mai 2017 waren weltweit etwa 300000 Windows-Computer lahmgelegt, auch britische Krankenhäuser waren betroffen. Grund dafür war die Schadsoftware «Wanna Cry», deren Verbreiter Geld erpressen wollten. Möglich sind solche Trojanerangriffe, weil es Sicherheitslücken im Betriebssystem gibt, in diesem Fall bei Microsoft.

Das brisante: Die von «Wanna Cry» genutzte Sicherheitslücke war zuvor von dem US-Geheimdienst NSA absichtlich jahrelang geheimgehalten worden. Die Süddeutsche Zeitung schreibt: «Nur kam der NSA ihr Spionagewerkzeug abhanden. Und dann waren es am Ende eben Ganoven, die das Werkzeug gegen Privatpersonen und Konzerne einsetzten.»⁶⁰

Auch in Deutschland kauft der Staat Sicherheitslücken auf und hält sie absichtlich geheim. Das nützt den Geheimdiensten und der Polizei, die Schadsoftware einsetzen. Doch es gefährdet die gesamte IT-Sicherheit, wie der Fall von «Wanna Cry» eindrucksvoll zeigt.

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Anders als bei der Telekommunikationsüberwachung wird bei der Quellen-TKÜ nicht etwa eine Telefonleitung abgehört, sondern die Telekommunikation direkt auf dem Computer. Daher wird anders als bei Telefonüberwachungen nicht der Anbieter zur Ausleitung der Gespräche herangezogen, sondern das auszuspähende informationstechnische System infiltriert und dabei eine Spionagesoftware aufgebracht. Es handelt sich um eine eingriffsintensive und folgenreiche Maßnahme.

Kritik am Staatstrojaner

Ganz praktisch gibt es derzeit keine rechtskonforme, einsatzbereite Software.⁶¹ Denn «alle bisherigen Versuche, Staatstrojaner für deutsche Behörden zu entwickeln und einzusetzen, sind entweder gescheitert oder als rechtswidrig eingestuft worden.»⁶²

Der Einsatz von Staatstrojanern erfordert das Ausnutzen von Sicherheitslücken. Damit werden öffentliche Sicherheit und IT-Sicherheit gegen einander ausgespielt, was zugunsten der öffentlichen Sicherheit ausfällt. Die ZEIT schreibt: «Zitis ist [...] der Beleg dafür, dass die Bundesregierung in letzter Konsequenz Innere Sicherheit und IT-Sicherheit für Gegensätze hält.» Zitis ist die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich und in Deutschland zuständig für das Ausmachen von Sicherheitslücken.⁶³

Hinzu kommt: Eine heimliche Maßnahme zieht weitere heimliche Maßnahmen nach sich. So hat die Justizministerkonferenz im Juni 2018 verlauten lassen, dass es in der Praxis nicht immer leicht ist, die Schadsoftware heimlich auf den Computer der verdächtigen Person zu spielen. Deshalb sollte der Polizei die Möglichkeit geschaffen werden, heimlich in die Wohnung einzudringen, um die Schadsoftware zur Überwachung unbemerkt auf dem Computer zu installieren:

«[Die Justizministerinnen und Justizminister] sind der Auffassung, dass die derzeit zulässigen Möglichkeiten zur Aufbringung der Software auf dem informationstechnischen System des Betroffenen mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Problemen behaftet sind. Um die neuen Ermittlungsmaßnahmen effektiv und praxistauglich einsetzen zu können, erachten die Justizministerinnen und Justizminister die Schaffung eines gesetzlichen Betretungsrechts zum Zwecke der Aufbringung der Software als zielführende Alternative.»⁶⁴

Die Bezeichnung «Online-Durchsuchung» ist angelehnt an die Wohnraumdurchsuchung. Jedoch hat die Online-Durchsuchung «eine ganz erhebliche Streubreite. Bei einer Wohnraumüberwachung werden vielleicht nur eine Handvoll Menschen betroffen sein, die sich dort regelmäßig aufhalten. Bei einer einzigen Online-Durchsuchung dagegen werden mehrere hundert oder sogar mehrere tausend unbeteiligte Personen betroffen sein, deren Nachrichten ausgelesen werden.»⁶⁵

Gleiches trifft auf den Einsatz des Staatstrojaners zum Auslesen laufender Kommunikation, als sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ), zu. Die Bezeichnung suggeriert, dass es sich um eine klassische Telekommunikations-Überwachung handelt. Doch im Gegensatz zu bisherigen Maßnahmen ist nicht nur das Fernmeldegeheimnis als Rechtsgut verletzt. Da «das betroffene Endgerät nach dem Aufbringen des Trojaners kompromittiert [ist], [ist] eine sichere und vertrauenswürdige Informationsverarbeitung und -übertragung nicht mehr gewährleistet». Somit ist ein weiteres Rechtsgut verletzt: Das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme.⁶⁶

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

Von der Telekommunikations-Überwachung sind, spätestens mit der Vorratsdatenspeicherung, alle Bürger*innen betroffen. Doch die Betroffenheit bleibt oft unbemerkt und ist somit abstrakt.

Eingriff in Grundrechte – einige Fälle aus den letzten Jahren

[linksunten.indymedia.org](https://www.linksunten.indymedia.org)

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat im August 2017 die Plattform [linksunten.indymedia.org](https://www.linksunten.indymedia.org) verboten, mit der Begründung, dass dort anonym verfassungsfeindliche Inhalte verbreitet worden seien. Reporter ohne Grenzen schreibt: «Dass die Bundesregierung ein trotz allem journalistisches Online-Portal durch die Hintertür des Vereinsrechts komplett verbietet und damit eine rechtliche Abwägung mit dem Grundrecht auf Pressefreiheit umgeht, ist rechtsstaatlich äußerst fragwürdig.» Und: Der Schritt sendet «international ein bedenkliches Signal und liefert repressiven Regimen in aller Welt einen Vorwand, es den deutschen Behörden gleichzutun.»⁶⁷

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung? Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Ausländerbehörden dürfen seit Sommer 2015 bzw. Herbst 2017 die Handys, Tablets, Laptops und USB-Sticks von Menschen ohne Ausweispapiere durchsuchen.⁶⁸ Dafür können alle mitgeführten Geräte und Datenträger, inklusive Passwörter verlangt werden. Damit soll die Staatsangehörigkeit und Identität überprüft werden.

Beim BAMF wurde dafür Software eingekauft, bei der Berliner Ausländerbehörde findet die Durchsuchung händisch statt: Eine Mitarbeiterin klickt sich durch «Telefonbuch, SMS, WhatsApp- oder Messenger-Nachrichten, E-Mails und Fotos» durch.⁶⁹ Es handelt sich um einen massiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dennoch wird die Maßnahme beim BAMF leichter Hand genutzt: In vielen Fällen bereits beim ersten Kontakt, als Backup sozusagen, auf das die Entscheider*innen später nach Bedarf zugreifen können.⁷⁰

Der Jurist Nikolaos Gazeas sagt der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) dazu: «Die Eingriffsintensität ist für den Zweck, der erreicht werden soll, viel zu hoch. Wir bewegen uns nicht im Bereich der Terrorabwehr, sondern laut der Gesetzesbegründung geht es im Kern lediglich darum herauszufinden, ob jemand wirklich so heißt, wie er behauptet.»⁷¹

III. Fazit und Alternativen

Anhand der Telekommunikations-Überwachung lassen sich einige Muster erkennen, die zu einer Ausweitung staatlicher Befugnisse im Bereich Netzpolitik führen.

Zum einen gibt es wenig technische Expertise bei den politischen Entscheidungsträger*innen in den Innenministerien. Das begünstigt den Einfluss der Sicherheitsbehörden. Dabei wird der öffentlichen Sicherheit regelmäßig der Vorzug vor der IT-Sicherheit gegeben. Der Anstoß für neue Maßnahmen kommt häufig aus dem Bundesinnenministerium, wird also zentral und von oben an die Länder gegeben.

Zudem zeichnet sich ein bedenklicher Trend ab: Der deutsche «Gesetzgeber verabschiedet kontinuierlich teils offenkundig verfassungsrechtlich-bedenkliche Gesetze». Diese werden dann «vom Bundesverfassungsgericht verfassungswidrig erklärt und zur Nachbesserung an den Bundestag zurück geschickt.»⁷² Auch die Polizei agiert nach dem Motto «move fast and break things». So wurden in der Vergangenheit Maßnahmen zunächst ohne Rechtsgrundlage eingesetzt, bis eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

Oft werden (Überwachungs-) Maßnahmen zunächst mit dem Schutz hoher Rechtsgüter begründet. Anschließend werden die Gründe, die eine Überwachung rechtfertigen, schrittweise ausgeweitet. Besonders bedenklich ist die rasante Ausweitung der polizeilichen Befugnisse zur Überwachung im «präventiven» Bereich, also noch bevor eine Straftat begangen wurde. Der Kriminologe Tobias Singelstein sagt dazu: «Das größte Problem eines solchen Präventionsstrebens ist seine potenzielle Grenzlosigkeit. Ursachen für Gefahren gibt es unendlich viele; und man kann ihnen immer noch früher und immer noch umfassender begegnen.»⁷³

Auch die Gleichsetzung von analogen und digitalen technischen Maßnahmen ist ein gängiges Argument in der Debatte um neue polizeiliche Befugnisse. Die Gleichsetzung dient dabei oftmals der Legitimation, hält aber einer Prüfung nicht immer stand. Beispielsweise die Gleichsetzung von TKÜ und Quellen-TKÜ oder Wohnraumdurchsuchung und Online-Durchsuchung: Hier handelt es sich um zwei völlig verschiedene Maßnahmen, die sich sowohl im technischen Vorgehen als auch in den betroffenen Rechtsgütern unterscheiden.

Gegenstimmen

Das Bundesverfassungsgericht ist die einzige Instanz, die «diese Entwicklungstendenzen durch die Schaffung neuer Grundrechtsnormen zu bremsen» versucht.⁷⁴ In der laufenden Rechtsprechung wurden neue Schutznormen entwickelt, die Bürger*innen vor dem Ausbau staatlicher Befugnisse schützen sollen. Zu den neuen Grundrechtsnormen gehören das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (1983), das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (2008) und der Kernbereich privater Lebensgestaltung (1957).

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Unter den Kernbereichsschutz können beispielsweise (Selbst-)Gespräche fallen, diese sind dann der Theorie nach vor staatlicher Überwachung absolut geschützt. Das ist besonders relevant für die Telekommunikations-Überwachung und den Einsatz von Staatstrojanern als Online-Durchsuchung.

Weiterhin zu nennen ist die Überwachungsgesamtrechnung (2005). Damit wurde aufgestellt, dass Grundrechtseingriffe additiv zusammengezählt werden müssen. Es gilt also nicht nur die einzelne Maßnahme, sondern auch die Bedeutung für die «Rundumüberwachung».⁷⁵

Rieger sagt: «Zwar sind diese neu konstituierten Schutznormen gegenüber staatlicher TKÜ zu begrüßen, stellen aber keinen ausreichenden Schutz oder gar die vielbeschworene eine Ausbalancierung von Freiheit und Sicherheit dar.»⁷⁶ Notwendig sind regelmäßige und externe Evaluation von Maßnahmen. Auch Positiv- oder Negativ-Listen, die festschreiben, wofür eine Maßnahme verwendet werden darf und wofür nicht, sind sinnvoll, um der schnellen technischen Entwicklung zu begegnen.

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Der Kriminologe Tobias Singelstein hat drei gängige Argumentationsmuster gegen den Ausbau staatlicher Überwachung erkannt und geordnet: der Verweis auf den Rechtsstaat, der Verweis auf mangelnde Effizienz neuer Maßnahmen und das Szenario des totalitären Staats.

Um sich Gehör zu verschaffen, ist das Bild des Staats als «Big Brother», der alles an sich reißt, wohl kaum geeignet. Es trifft auch nicht zu, denn viele (Überwachungs-)Maßnahmen finden durchaus breite Unterstützung in der Bevölkerung, auch Unternehmen profitieren davon. Daher lohnt es sich genau hinzusehen und die Entstehungsgeschichte von neuen Befugnissen nachzuvollziehen.⁷⁷ Auch anhand einzelnen Gremien oder Entscheidungsträger*innen kann der Trend zur Verschärfung präzise festgemacht werden.⁷⁸

Der Verweis auf Menschen- und Bürgerrechte ist richtig, bleibt aber oft abstrakt.⁷⁹ Zudem geht es in der Folge meist um die rechtskonforme Umsetzung einer Maßnahme⁸⁰, – und nicht mehr darum, ob sie überhaupt sinnvoll ist. Ebenso verhält es sich mit der Effizienz einer (technischen) Maßnahme. Sie sollte lediglich «als Ausgangspunkt für die Suche nach der eigentlichen Intention» dienen.⁸¹ Wichtig ist es, das Bewusstsein für IT-Sicherheit zu stärken. Denn in der derzeitigen Debatte um den Einsatz von Staatstrojanern werden Öffentliche Sicherheit und IT-Sicherheit gegeneinander ausgespielt.

Fest steht: Das Präventionsstreben der Innenpolitiker*innen im Bereich Netzpolitik muss politisch und argumentativ eingefangen werden, denn technisch wird in den nächsten Jahren noch mehr möglich sein: statistisches Profiling sowie Gesichtserkennung und weitere biometrische Verfahren.

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung? Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Anmerkungen

- 1 Vgl. Staaten sind schlecht gerüstet gegen fremde Einflussnahme <https://netzpolitik.org/2018/europawahl-2019-staaten-sind-schlecht-geruestet-gegen-fremde-einflussnahme/> vom 6. Juli 2018.
- 2 Vgl. Wahlkampf in der Grauzone <https://netzpolitik.org/2017/wahlkampf-in-der-grauzone-die-parteien-das-microtargeting-und-die-transparenz/> vom 1. September 2017.
- 3 Vgl. Hetze zum Discounter Preis <https://netzpolitik.org/2018/hetze-zum-discounter-preis-trump-zahlte-weniger-fuer-facebook-werbung-als-clinton/> vom 26. Februar 2018.
- 4 Vgl. Wie Facebook und Google die digitale Öffentlichkeit dominieren <https://netzpolitik.org/2017/interview-mit-frank-pasquale-wie-facebook-und-google-die-digitale-oeffentlichkeit-dominieren/> vom 15. Juli 2017.
- 5 Vgl. Antwort Deutschland auf Frage der EU <https://www.asktheeu.org/en/request/5509/response/17811/attach/html/14/DE.pdf.html> vom 26. April 2018.
- 6 «In öffentlich-rechtlichen Sendern erfolgt die Ausstrahlung kostenlos, private Sender dürfen den Parteien nur die Selbstkosten berechnen» vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags <https://www.bundestag.de/blob/481510/3f36ef3cb1fd9b99518ef5ce4034e2f/wd-10-034-16-pdf-data.pdf> vom 6. Juli 2016.
- 7 Vgl. Peter Kreysler, Graubereich Parteienfinanzierung https://www.deutschlandfunk.de/kritik-von-politikern-und-lobbycontrol-graubereich.724.de.html?dram:article_id=420985 vom 21. Juni 2018.
- 8 Thomas de Maizière sagte: «[Es] kommt ... deshalb darauf an, dass die Länder vergleichbare Regelungen in ihre Polizeigesetze aufnehmen» <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Bulletin/2017/02/21-3-bmi-bka.html> vom 17. Februar 2017.
- 9 Siehe Heiner Busch, Der Staat als Gefährder, in diesem Band.
- 10 Dazu: Malte Spitz: «Wie aber soll Datenschutz wirksam sein, wenn die dafür zuständigen Ministerien oft auch für die öffentliche Sicherheit zuständig sind, nämlich die Innenministerien?» vgl. Die Datenschutz-Lüge <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-05/nsa-ueberwachung-datenschutz-malte-spitz/seite-2> vom 26. Mai 2014.
- 11 Vgl. https://de.wikiquote.org/wiki/Angela_Merkel abgerufen am 30. August 2018.
- 12 Vgl. Digitalrat: Diese zehn sollen Merkels verkorkste Netzpolitik retten <https://netzpolitik.org/2018/digitalrat-diese-zehn-sollen-merkels-verkorkste-netzpolitik-retten/> vom 21. August 2018.
- 13 s.o.
- 14 Vgl. ZDF-Sommerinterview mit Alexander Gauland <https://www.zdf.de/politik/berlin-direkt/berlin-direkt---sommerinterview-vom-12-august-2018-100.html> vom 12. August 2018.
- 15 Vgl. AfD Grundsatzprogramm https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf vom Mai 2016, S. 70.
- 16 «Im Sinne eines echten Jugendschutzes befürworten wir die Sperrung bestimmter Netz-Seiten, die z.B. Pornographie und exzessive Gewalt zeigen, Terrorismus und Anleitungen zu Selbstmord oder Magersucht.» Vgl. Landtagswahlprogramm der AfD Schleswig-Holstein <http://afd-sh.de/index.php/programm/landtagswahlprogramm>, Kiel 2017, S. 26.
- 17 Ebenso das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das von vielen AfD-Politiker*innen massiv kritisiert wurde.
- 18 Vgl. Kommentar von Katharina Nocun <https://netzpolitik.org/2017/netzpolitik-bei-der-afd-zwei-kreuze-und-neun-gruende-dagegen/> vom 11. September 2017.
- 19 Vgl. Chronik des Überwachungsstaates <https://netzpolitik.org/2017/chronik-des-ueberwachungsstaates/> zuletzt aktualisiert am 13. Juni 2018.
- 20 Vgl. Tobias Singelstein und Peer Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft: soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2012, S. 51.
- 21 Bei komplexen und umstrittenen Gesetzgebungsverfahren, werden Anhörungen durchgeführt, zu denen Sachverständige und Interessenverbände eingeladen werden. Auf der Seite des Bundestags heißt es dazu: «Diese <Hearings> dienen dazu, wissenschaftliche Sachkunde und Kenntnisse über spezifische Probleme in die Beratungen einzuführen.» vgl. <https://www.bundestag.de/service/glossar/glossar/A/anhoerungen/245328> abgerufen am 30. August 2018.
- 22 Die Novelle zum Polizeigesetz sieht eine Reihe neuer Maßnahmen vor: Elektronische Fußfessel zur Aufenthaltsüberwachung, Einsatz von Staatstrojaner und Ausbau der Videoüberwachung.
- 23 Vgl. Tobias Singelstein und Peer Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft: soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2012, S. 156.
- 24 Telekommunikation heißt hier nichts anderes als Informationsaustausch über eine räumliche Distanz.
- 25 Vgl. André Meister, Was sind eigentlich Metadaten? <https://www.boell.de/de/2014/07/22/was-sind-eigentlich-metadaten> vom 22. Juli 2014.
- 26 «Im Jahr 2009 hat der Aktivist und grünen Politiker Malte Spitz die Deutsche Telekom auf Herausgabe seiner Telekommunikationsverkehrsdaten, die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung gespeichert wurden, verklagt und 2010 sich außergerichtlich auf die Herausgabe geeinigt. Diese Daten hat er 2011 gemeinsam mit Zeit Online in einer interaktiven Grafik veröffentlicht.» Vgl. Verräterisches Handy <https://www.zeit.de/datenschutz/malte-spitz-vorratsdaten> abgerufen am 30. August 2018.
- 27 Vgl. Halbjahreswerte für Stille SMS, IMSI-Catcher und Funkzellenabfrage <https://netzpolitik.org/2018/halbjahreswerte-fuer-stille-sms-imsi-catcher-und-funkzellenabfragen/> vom 22. August 2018.
- 28 IMSI steht für International Mobile Subscriber Identity. Die IMSI-Nummer wird weltweit einmalig pro SIM von den Mobilfunknetzbetreibern vergeben und ermöglicht damit eine eindeutige Zuordnung. Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/International_Mobile_Subscriber_Identity abgerufen am 30. August 2018.

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

- 29 Vgl. Der Spion in der Hosentasche <https://netzpolitik.org/2017/der-spion-in-der-hosentasche-weiterhin-viel-ueberwachung-von-mobiltelefonen-durch-bundesbehoerden/> vom 3. August 2018.
- 30 Dazu: Bei der Novellierung der Polizeigesetze in Niedersachsen (Entwurf) und Bayern (in Kraft) wird der Einsatz von Staatstrojaner als präventive Maßnahme eingeführt (siehe auch in diesem Dossier: Heiner Busch, Der Staat als Gefährder).
- 31 Vgl. Auch 2016 waren Drogendelikte häufigster Überwachungsgrund <https://netzpolitik.org/2017/auch-2016-waren-drogendelikte-haeufigster-ueberwachungsgrund/> vom 2. November 2017.
- 32 Bei Internetnutzung auch die zeitlich begrenzt vergebene (dynamische) IP-Nummer.
- 33 Vgl. Martin Rieger, Konstituierung staatlicher Telekommunikationsüberwachung: Rechtshistorie in der BRD und Analyse von Bundestagsdebatten zur Vorratsdatenspeicherung, Konstanz 2016, S. 291.
- 34 Vgl. Der netzpolitische Wahlprogramm-Vergleich <https://netzpolitik.org/2017/der-netzpolitischewahlprogramm-vergleich-teil-5-ueberwachung-und-innere-sicherheit/> vom 11. September 2017.
- 35 Vgl. Andre Meister, Lügen für die Vorratsdatenspeicherung, <https://netzpolitik.org/2018/luegen-fuer-dievorratsdatenspeicherung-das-bka-praesentiert-neue-propaganda-wir-kontern/> vom 12. Juni 2018
- 36 Vgl. Gutachten des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht im Auftrag des BMJ <https://www.mpg.de/5000721/vorratsdatenspeicherung.pdf> vom Juli 2011.
- 37 Vgl. Martin Rieger, Konstituierung staatlicher Telekommunikationsüberwachung: Rechtshistorie in der BRD und Analyse von Bundestagsdebatten zur Vorratsdatenspeicherung, Konstanz 2016, S. 266.
- 38 Die «Gewalttäter Sport»-Datei umfasst etwa 10 000 bereits auffällig gewordene und gewaltbereite Sportfans.
- 39 Vgl. Deutsche Behörden lieferten Daten von 30 Fußball-Fans an Russland aus <https://netzpolitik.org/2018/deutsche-behoerden-lieferten-daten-von-30-fussball-fans-an-russland-aus/> vom 25. Juni 2018.
- 40 Datenskandal bei der Polizei <https://netzpolitik.org/2017/datenskandal-bei-der-polizei-offenbar-zehntausende-ungerechtfertigt-gespeichert/> vom 30. August 2017.
- 41 Chronik des Überwachungsstaates <https://netzpolitik.org/2017/chronik-des-ueberwachungsstaates/> vom 13. Juni 2018.
- 42 Vgl. Stefan Krempel, Bundestag beschließt Reform der Anti-Terror-Datei <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-beschliesst-Reform-der-Anti-Terror-Datei-2426703.html> vom 17. Oktober 2014.
- 43 Vgl. Ronen Steincke, Wie ein neues Gesetz das BKA mächtiger macht <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundeskriminalamt-wie-ein-neues-gesetz-das-bka-maechtiger-macht-1.3991246-2> vom 25. Mai 2018.
- 44 Ronen Steincke, Babylonisches Gewirr, 6.2.2017, <https://www.sueddeutsche.de/politik/bka-gesetz-babylonisches-gewirr-1.3366400>.
- 45 Vgl. Martin Rieger, Konstituierung staatlicher Telekommunikationsüberwachung: Rechtshistorie in der BRD und Analyse von Bundestagsdebatten zur Vorratsdatenspeicherung, Konstanz 2016, S. 339.
- 46 Vgl. Martin Rieger, Konstituierung staatlicher Telekommunikationsüberwachung: Rechtshistorie in der BRD und Analyse von Bundestagsdebatten zur Vorratsdatenspeicherung, Konstanz 2016, S. 416.
- 47 Vgl. Hakan Tanriverdi, Netzpolitiker warnen vor Einsatz des Staatstrojaners <https://www.sueddeutsche.de/digital/it-sicherheit-netzpolitiker-warnen-vor-einsatz-des-staatstrojaners-1.3844670> vom 28. Januar 2018.
- 48 Vgl. Martin Rieger, Konstituierung staatlicher Telekommunikationsüberwachung: Rechtshistorie in der BRD und Analyse von Bundestagsdebatten zur Vorratsdatenspeicherung, Konstanz 2016, S. 417.
- 49 Vgl. Bestandsdatenauskunft 2017 <https://netzpolitik.org/2018/bestandsdatenauskunft-2017-behoerden-haben-alle-zweieinhalb-sekunden-abgefragt-wem-eine-telefonnummer-gehoeert/> vom 26. Mai 2018.
- 50 Vgl. Statistik des Bundesjustizamtes zur Telekommunikationsüberwachung für das Jahr 2016 https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Uebersicht_TKUE_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2 vom 18. Juli 2017.
- 51 Vgl. Auch 2016 waren Drogendelikte häufigster Überwachungsgrund <https://netzpolitik.org/2017/auch-2016-waren-drogendelikte-haeufigster-ueberwachungsgrund/> vom 2. November 2017.
- 52 s.o.
- 53 s.o.
- 54 Vgl. Telefonüberwachung <https://netzpolitik.org/2017/telefonueberwachung-berliner-polizei-hat-letztes-jahr-zwei-telefongespraeche-pro-minute-abgehoeert/> vom 8. August 2017.
- 55 Vgl. Jahresbericht des Berliner Senats für die Telekommunikationsüberwachung zur Strafverfolgung im Jahr 2016 in Berlin <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-0453.pdf> vom 28. Juni 2017.
- 56 Vgl. Telefonüberwachung <https://netzpolitik.org/2017/telefonueberwachung-berliner-polizei-hat-letztes-jahr-zwei-telefongespraeche-pro-minute-abgehoeert/> vom 8. August 2017.
- 57 Zum Unterschied von Online-Durchsuchung und herkömmlicher Wohnraumdurchsuchung vgl. Markus Sehl, Verfassungsbeschwerde Staatstrojaner <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfassungsbeschwerde-staatstrojaner-fdp-anwalt-interview-online-durchsuchung/> vom 20. August 2018.
- 58 Vgl. Stellungnahme des Chaos Computer Club (CCC) <https://www.ccc.de/system/uploads/252/original/CCC-staatstrojaner-hessen.pdf> vom 4. Februar 2018.
- 59 s.o.
- 60 Vgl. Georg Mascolo, Nicolas Richter, Hakan Tanriverdi, Raubzug mit den Waffen des Staates <https://www.sueddeutsche.de/digital/geheimdienste-raubzug-mit-den-waffen-des-staates-1.3508481> vom 16. Mai 2017.

- 61 Zu den verschiedenen Modellen des Staatstrojaners vgl. Geheime Dokumente: Das Bundeskriminalamt kann jetzt drei Staatstrojaner einsetzen <https://netzpolitik.org/2018/geheime-dokumente-das-bundeskriminalamt-kann-jetzt-drei-staatstrojaner-einsetzen/> vom 26. Juni 2018.
- 62 Vgl. Stellungnahme zum Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen durch den Chaos Computer Club (CCC) <https://www.ccc.de/system/uploads/252/original/CCC-staatstrojaner-hessen.pdf> vom 4. Februar 2018.
- 63 Vgl. Patrick Beuth, Bundeshacker im Verzug <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2017-08/zitiroeffnung-thomas-de-maiziere-bundeshacker> vom 30. August 2017.
- 64 Vgl. Beschluss der Justizministerkonferenz in Eisenach http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruhjahrskonferenz_2018/II-8-RP---Ergaenzung-der-Regelungen-zur-Quellen-TKUE-und-zur-Online-Durchsuchung-um-ein-Betretungsrecht.pdf vom 7. Juni 2018.
- 65 Vgl. Verfassungsbeschwerde Online-Durchsuchung. Interview mit dem Juristen Nikolaos Gazeas. <https://www.ito.de/recht/hintergruende/h/verfassungsbeschwerde-staatstrojaner-fdp-anwalt-interview-online-durchsuchung/> vom 20. August 2018.
- 66 Vgl. Stellungnahme des Chaos Computer Club (CCC) <https://www.ccc.de/system/uploads/252/original/CCC-staatstrojaner-hessen.pdf> vom 4. Februar 2018.
- 67 Rechtsstaatlich fragwürdiges Symbol <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/presse/pressemitteilungen/meldung/rechtsstaatlich-fragwuerdiges-verbot/> vom 28. August 2017.
- 68 Grundlage hierfür ist das neue «Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht».
- 69 Berliner Ausländerbehörde durchsuchte die Handys von 40 Menschen ohne Papiere <https://netzpolitik.org/2018/handy-auswertung-berliner-auslaenderbehoerde-durchsuchte-die-telefonen-von-40-menschen-ohne-papiere/> vom 23. August 2018.
- 70 Asylverfahren: Handy-Durchsuchung bringt keine Vorteile <https://netzpolitik.org/2018/asylverfahren-handy-durchsuchung-bringt-keine-vorteile/> vom 11. Juli 2018.
- 71 Vgl. Julia Anton, Der gläserne Flüchtling http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fluechtlinge-fragwuerdige-handy-und-datentraeger-auswertung-15150675-p3.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 vom 19. August 2017.
- 72 Vgl. Martin Rieger, Konstituierung staatlicher Telekommunikationsüberwachung: Rechtshistorie in der BRD und Analyse von Bundestagsdebatten zur Vorratsdatenspeicherung, Konstanz 2016, S. 292. Zitiert nach: Matthias Schulze <https://criminologia.de/2017/09/rezension-konstituierung-staatlicher-telekommunikationsueberwachung/> vom 6. September 2017.
- 73 Innere Unsicherheit – Gastkommentar von Tobias Singelstein <https://www.sueddeutsche.de/politik/gastkommentar-innere-unsicherheit-1.3943397> vom 13. April 2018.
- 74 s.o.
- 75 Vgl. Überwachungsgesamtrechnung <https://netzpolitik.org/2015/ueberwachungsgesamtrechnung-vorratsdatenspeicherung-ist-der-tropfen-der-das-fass-zum-ueberlaufen-bringt/> vom 9. Juni 2015.
- 76 Vgl. Martin Rieger, Konstituierung staatlicher Telekommunikationsüberwachung: Rechtshistorie in der BRD und Analyse von Bundestagsdebatten zur Vorratsdatenspeicherung, Konstanz 2016. Zitiert nach: Matthias Schulze <https://criminologia.de/2017/09/rezension-konstituierung-staatlicher-telekommunikationsueberwachung/> vom 6. September 2017.
- 77 Zur «elektronischen Fußfessel»: Die elektronische Fußfessel wurde in Deutschland zuerst debattiert, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2009 die sogenannte Sicherungsverwahrung für unzulässig erklärte. Die elektronische Fußfessel sollte als Ersatz zum Freiheitsentzug dienen. Vgl. «Fußfessel statt Knast» https://www.deutschlandfunk.de/ueberwachung-die-grenzen-der-elektronischen-fussfessel.1148.de.html?dram:article_id=278098 vom 20. Februar 2014. Zur «erweiterten DNA-Analyse» siehe STS@Freiburg «Etappen der Gesetzesinitiative» <https://stsfreiburg.wordpress.com/hintergrund/abgerufen-am-30.-August-2018> Zum Konzept des «Gefährders» siehe Felix Hanschmann, «Gefährder» – eine neue alte Figur im Öffentlichen Recht, Hannover 2017.
- 78 Die Datenschutzbeauftragte in Niedersachsen, Barbara Thiel, hat in der mündlichen Anhörung zum neuen Polizeigesetz darauf hingewiesen, dass in der ersten Anhörung zum neuen Polizeigesetz 2013 keine der geladenen Sachverständigen, auch nicht die Polizei, nach neuen technischen Maßnahmen gefragt hat. Dennoch behaupteten diese bei der Anhörung im August 2018 diese Maßnahmen für ihre Ermittlungen zu benötigen. Vgl. <https://wiki.freiheitsfoo.de/uploads/Main/Stellungnahme-NPOG-LfD-40S.pdf> abgerufen am 30. August 2018.
- 79 Zudem sind Rechte nie absolut. Dazu: «Der Rechtsstaat verändert sein Gesicht daher in dem Maße, in dem das Primat der Sicherheit an Bedeutung gewinnt. Ebenso unterliegt die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte einem Wandel, die somit nur eine relative Grenze für staatliche Eingriffe darstellen» Vgl. Tobias Singelstein und Peer Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft: soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2012, S. 153.
- 80 Genannt wird oft der Richter*innenvorbehalt. In der Praxis ist das jedoch oft keine wirksame Schranke. So wurde in Berlin in den letzten neun Jahren kein einziger Antrag auf Telekommunikations-Überwachung abgelehnt. Vgl. Telefonüberwachung <https://netzpolitik.org/2017/telefonueberwachung-berliner-polizei-hat-letztes-jahr-zwei-telefongespraeche-pro-minute-abgehoert/> vom 8. August 2017.
- 81 Vgl. Tobias Singelstein und Peer Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft: soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2012, S.149.

I. Einleitung

Wann kann man von autoritärer Netzpolitik sprechen?

Von wem kommen solche Forderungen zu mehr Kontrolle und Überwachung im Internet?

II. Überwachung von Telekommunikation

Was ist Telekommunikationsüberwachung?

Und was heißt Vorratsdatenspeicherung?

Argumentationsmuster

Wie oft wird überwacht?

Aushandlungssache: Umgang mit Kommunikation

Kritik am Staatstrojaner

Bedeutung für Bürger- und Menschenrechte

III. Fazit und Alternativen

Gegenstimmen

Argumente gegen den Ausbau staatlicher (Telekommunikations-) Überwachung

Sicherheit und Konsum

Autoritäre Politiken im städtischen öffentlichen Raum

von Ulrike Lembke

Über die Autorin

Ulrike Lembke ist Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt Universität zu Berlin. Ihre Arbeitsschwerpunkte in Lehre und Forschung, öffentlicher Diskussion und rechtspolitischem Engagement sind rechtliche Geschlechterstudien, insbesondere Antidiskriminierungsrecht, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Intimität/Öffentlichkeit, reproduktive Rechte, Geschichte der Frauenbewegungen und transdisziplinäre Geschlechterstudien; öffentlicher Raum als Staatsaufgabe; Rechtssoziologie (qualitativ, kulturwissenschaftlich, diskursanalytisch); Öffentliches Recht, Verfassungsrecht, Ordnungs- und Versammlungsrecht; Rechtstheorie und Methodenlehre; Menschenrechte und ihre Umsetzung sowie soziale Rechte in Europa.

Im Juli 2018 wurde in Berlin ein Brandanschlag auf zwei wohnungslose Männer verübt.¹ Eines der Opfer lag noch im Koma, als die Polizei zehn Tage später einen Tatverdächtigen präsentierte und vor allem verkündete, dem Anschlag habe kein «obdachlosenfeindliches Motiv» zugrunde gelegen, sondern der Tatverdächtige habe mit den beiden wohnungslosen Männern Streit gehabt.² Nach diesem Streit, der mit einem Platzverweis für ihn endete, hatte er an einer nahe gelegenen Tankstelle Benzin gekauft und die beiden Männer, die unter der Brücke eines S-Bahnhofs schliefen, damit übergossen und angezündet.

Der Anschlag hatte ein erhebliches mediales Echo hervorgerufen. Dabei wurde zum einen Entsetzen über die Grausamkeit und Feigheit der Tat geäußert, teils aber auch das grundlegende Problem mangelnden Wohnraums und der Gewalt gegen wohnungslose Personen wieder ins öffentliche Bewusstsein gerufen. Am Tatort wurden Mahnwachen abgehalten und es gab einen Moment des Innehaltens, des Nachdenkens darüber, was Sicherheit in einer Großstadt wie Berlin für Menschen bedeuten kann, die keine Wohnung, keine soziale Absicherung und keine Interessenvertretung haben und im öffentlichen Straßenraum leben.

Die medienwirksame Feststellung, dass der Brandanschlag nicht aus «obdachlosenfeindlichen Motiven» erfolgte, hat der Tat die politische Dimension genommen, sie zu einem Streit am Rande der Gesellschaft gemacht. Ein solcher Streit zieht aber nicht notwendigerweise einen Mordversuch nach sich. Die spezifische Verletzbarkeit wohnungsloser Menschen, über die nun nicht mehr geredet werden musste, spielte eine wesentliche Rolle. Vor allem aber war es nicht fernliegend, dass andere Wohnungslose, Sozialarbeiter*innen und Nachbar*innen zunächst von einem anderen Tatmotiv ausgingen, nämlich menschenverachtendem Hass auf wohnungslose Personen.

Von 1989 bis 2017 sind 240 Obdachlose in Deutschland durch nicht-wohnungslose Angreifer getötet worden, rund 850 wurden schwer verletzt.³ Es war auch nicht das erste Mal, dass auf wohnungslose Personen ein Brandanschlag verübt wurde. Teils werden Aggressionen an den Schwächsten der Gesellschaft ausagiert, teils fühlen sich die Täter aber auch dadurch gerechtfertigt, ein diffuses öffentliches Sicherheits- und Ordnungsbedürfnis zu vollstrecken. Sicherheit ist das zentrale Schlagwort in vielen Debatten um städtischen öffentlichen Raum. Allerdings bedeutet Sicherheit für wohnungslose Personen etwas ganz Anderes als für den Gewerbeverein, der einige Einkaufsstraßen attraktiver machen möchte, und für Radfahrer*innen etwas Anderes als für Innensensoren, die sich für flächendeckende Videoüberwachung einsetzen.

Gewalt gegen wohnungslose Personen gründet nicht zuletzt auf Vorstellungen von einer sauberen Stadt, in der Armut nicht sichtbar ist, alle einer geregelten Arbeit nachgehen und der öffentliche Raum nur für Fortbewegung, Konsum, Flanieren und gegebenenfalls politischen Austausch genutzt wird. Gerade Berlin blickt auf eine sehr lange Tradition

Sicherheit und Konsum

Der städtische öffentliche Raum

Die Stadt als Marke – Vermarktung städtischen Raumes

Armut bekämpfen oder arme Menschen verdrängen?

Videoüberwachung statt sicherer Radwege

Racial Profiling statt weibliche Teilhabe

Autoritäre Sicherheitsdiskurse und neoliberaler Ausverkauf

Bürger*innen als Akteur*innen, als Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?

Bürgerkriegsspiele statt politische Auseinandersetzungen

Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe – Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

Sicherheit und Konsum
Der städtische öffentliche Raum
Die Stadt als Marke – Vermarktung
städtischen Raumes
Armut bekämpfen oder arme
Menschen verdrängen?
Videoüberwachung statt sicherer Radwege
Racial Profiling statt weibliche Teilhabe
Autoritäre Sicherheitsdiskurse
und neoliberaler Ausverkauf
Bürger*innen als Akteur*innen, als
Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?
Bürgerkriegsspiele statt politische
Auseinandersetzungen
Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe –
Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

massiver staatlicher Gewalt im öffentlichen Raum zurück, mit der Gefährdungen, Aufruhr, Armutsunruhen oder politische Auseinandersetzungen vermieden werden sollten, und die vor allem Gegengewalt nach sich zog.⁴ Soziale Politiken als Alternativen zu Sicherheitspolitiken sind wenig werbewirksam, langwierig und mühsam und widersprechen neoliberalen Marktlogiken.

Dabei sind die Leitbilder von Sicherheit und Markt im Stadtraum eng verwoben und bedingen sich gegenseitig. Die Stadt wird zur Marke, der städtische Raum selbst zum Konsum freigegeben, städtische Politiken gehen in unentrinnbare Privatisierungsschleifen, soziale Politiken und soziale Stadtgestaltung scheitern an der Finanzierungsfrage. Die am Ende auf die reine Staatsgewalt reduzierte Obrigkeit nutzt städtische Räume immer wieder auch als Erprobungsfeld für neue Methoden und Strategien der inneren Sicherheit.

Der städtische öffentliche Raum

Der städtische öffentliche Raum ist ein Mythos, aber auch Lebensrealität für sehr viele Menschen. Weltweit nimmt die Zahl der Menschen, die in urbanen Räumen und Metropolen leben, stetig zu. Die Stadt verspricht insbesondere Freiheit von sozialer Kontrolle, die Illusion der Neuerfindung, bessere Möglichkeiten des Broterwerbs und politischen Aktionsraum. Für viele Menschen ist der städtische Raum auch Lebensraum, denn auch in deutschen Städten findet zumindest im Sommerhalbjahr Leben zunehmend auf der Straße, auf Plätzen und in öffentlichen Grünanlagen statt. Öffentlicher städtischer Raum ist aber eine knappe Ressource, um deren Nutzung hart konkurriert wird. Die Verknappung erfolgt durch verschiedene Formen der Privatisierung, aber auch durch vermehrte und plurale Nutzungen des Staates, der Wirtschaft, der Einwohner*innen.

Städtischer Raum wird seit langem als staatliche Regelungsaufgabe wahrgenommen, wobei der Fokus häufig weniger darauf liegt, wie plurale Nutzungen ermöglicht werden und ein Raum entsteht, an dem viele teilhaben können. Vielmehr geht es allzu oft um die Stadt als gefährlichen Ort, der kontrolliert und diszipliniert werden muss. Neoliberale Logiken haben aus der Stadt zudem eine Marke gemacht, die in Konkurrenz zu anderen (städtischen) Räumen steht, die vermarktet und deren Attraktivität erhalten werden muss. Dies führt zur staatlichen Durchsetzung nicht nur autoritärer Ordnungsvorstellungen, sondern auch neoliberaler Verwertungslogiken. Damit sind zwei Grundpfeiler staatlicher Politiken städtischen Raumes markiert: Sicherheit und Konsum. Diese bedingen sich teils, teils stehen sie nebeneinander, und beide führen je für sich und gemeinsam zum Ausschluss bestimmter Gruppen von diskriminierungsfreier Teilhabe an städtischen öffentlichen Räumen.

Die Stadt als Marke – Vermarktung städtischen Raumes

Städte werden von Stadtverwaltungen zunehmend als Unternehmen geführt, die in Konkurrenz zu anderen Städten stehen, Gewinn generieren und die Stadt als wertbare Marke präsentieren müssen. Die Stadt als Marke verkennt jedoch die Bedeutung städtischen öffentlichen Raumes als Lebensraum, als politischen Raum, als zivilgesellschaftlich gestaltbaren Raum, als Allmende oder Commons völlig⁵ und sieht ihn wie andere öffentliche Eigentümer lediglich als etwas, aus dem das Maximum herausgeholt werden sollte, bevor man es ruiniert hat und wegwirft. Zu den wesentlichen Formen der Vermarktung und Verwertung städtischen Raumes gehören Privatisierung, Tourismus und Eventisierung.

Wie andere öffentliche Ressourcen wird auch der städtische Raum von der öffentlichen Hand nicht selten als verfügbare Ressource angesehen, die auch durch Privatisierung verwertet werden darf. Wer sich verfassungsrechtlich hiermit beschäftigt, wird erfahren, dass es quasi keine Grenzen für die (oft endgültige) Verfügung über existentielle Gemeingüter wie den öffentlichen Raum gibt. In vielen deutschen Städten sind allgemein zugängliche Straßen und Plätze längst in Privatbesitz und öffentliche Räume werden von privaten Sicherheitsdiensten kontrolliert oder von wirtschaftlichen Akteur*innen hemmungslos zur eigenen Gewinnmaximierung genutzt, ohne dass eine formale Privatisierung vorliegen würde.

Ein sehr augenfälliges Beispiel ist der alte Wasserturm im Hamburger Schanzepark, welcher zunächst unter der Bedingung privatisiert wurde, dass neben einem Hotelbetrieb auch Räume für die Nutzung durch die städtische Zivilgesellschaft vorgehalten werden. Nachdem sich Letzteres überraschend als zu teuer erwies und ein reines Luxushotel errichtet wurde, privatisierte der Investor im Handstreich auch

noch den öffentlichen Schanzenpark, indem kein Zaun um das Hotel gezogen und die Polizei aufgefordert wurde, doch mal Ordnung im Park zu schaffen. Das Hanseatische Oberlandesgericht erklärte jedoch mit Berufung auf ein Urteil des Reichsgerichts von 1884 (das lässt ein gewisses Missfallen vermuten), dass es ohne irgendeine Art von Zaun auch kein befriedetes Besitztum und damit keinen Hausfriedensbruch durch Hotelgegner*innen geben könne.⁶ Öffentliche Parks als privaten Vorgarten zu nutzen, ist besonders dreist, aber auch nicht viel störender als verborgenere Formen der Privatisierung und Kommerzialisierung zu Gunsten von Privaten wie Tourismus-Boom und Eventisierung.

Der Ausverkauf von Städten an den Tourismus-Boom ist weltweit für urbane Zentren zu beobachten. Obwohl immer wieder als Garant von Aufschwung und Wirtschaftswachstum begrüßt, ist zugleich offensichtlich, dass Massentourismus, egal durch wen, sich signifikant negativ auf die Lebenssituation vor Ort auswirkt, insbesondere auf Höhe der Mieten, alltägliche Versorgung, soziale Infrastruktur und vieles mehr.⁷ Dennoch wird Tourismus quantitativ weiterhin als Richtschnur für den Wert und Erfolg einer Stadt propagiert. Nicht die Bedürfnisse derer, die in den Städten leben, sondern Verwertungslogiken stehen auch bei der urbanen Eventisierung im Mittelpunkt.⁸ Unter dem Vorwand der Unterhaltung der Bevölkerung wird der öffentliche Raum durch Sportereignisse, Messen, Feste, Jahrmärkte usw. besetzt, was nicht nur die Infrastruktur erheblich belastet und die Mobilität behindert, sondern auch eine anderweitige Nutzung öffentlichen Stadtraums durch die Stadtgesellschaft ausschließt. Viel interessanter könnten doch autofreie Wochenenden sein, welche den städtischen Straßenraum der selbstverantworteten kreativen Nutzung der Stadtgesellschaft überlassen. Stattdessen erfreut sich der Ausverkauf städtischen Raumes an Großereignisse der Sportwelt großer Beliebtheit, bei denen es weniger um viel beschworene Gemeinschaftserlebnisse geht, als um exorbitante Summen für Sportfunktionäre, Sponsoren und einige wenige Profiteure, aber auch das Image der Stadt und einmal mehr den Tourismus.

Ein Nebeneffekt der Stadt als Marke sind nicht nur alltagsfremde Prioritäten und Disneyfizierung von Innenstädten, sondern auch konkrete architektonische Gestaltungsentscheidungen, welche autoritäre und rechtspopulistische Ideologien im Wortsinne «in Stein meißen» können. Insbesondere die zunehmend beliebten «Rekonstruktionen» deutscher Alt- und Innenstädte wie in Frankfurt (Main) spiegeln eine bedenkliche Entwicklung.

Diese großen Prestigeprojekte kommunaler Politik können nicht Wohnraumprobleme lösen, plurale Nutzbarkeit garantieren und urbane Heimat für Alle schaffen, sondern höchstens der Sehnsucht nach den (ohnehin so nie existierenden) 1950ern, deutscher Größe und Gemütlichkeit Ausdruck verleihen. «Die Rekonstruktionsarchitektur entwickelt sich in Deutschland derzeit zu einem Schlüsselmedium der autoritären, völkischen, geschichtsrevisionistischen Rechten.»⁹ Und sie prägt die Zentren unserer Städte auf Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte. Dabei ist Geschichtsrevisionismus nicht unbedingt das zentrale Motiv der kommunalen Akteur*innen, aber der Wunsch nach einem sauberen Altstadtidyll, die Hoffnung auf mehr Tourist*innen und mangelnde Auseinandersetzung mit bspw. barrierefreier Stadtplanung (Design für alle) geben Geschichtsrevisionismus reichlich Raum.

Wenig Raum haben in der vermarkteten Stadt dagegen gesellschaftliche Randgruppen. Während Angehörige privilegierter Gruppen oder der Mehrheitsgesellschaft jedenfalls als Konsument*innen oder als Dienstleister*innen geduldet werden, erscheinen soziale Randgruppen in der Stadt des Tourismus, des Konsums, der Märkte und des kommerzialisierten Sports wie in idyllischen neuen Altstädten als störende Fremdkörper, welche den Wert der Stadt mindern.

Armut bekämpfen oder arme Menschen verdrängen?

Wenig überraschend sind parallel zur Vermarktung der Stadt wieder vermehrte Bemühungen zur Verdrängung sozialer Randgruppen aus attraktiven städtischen Räumen zu beobachten. Hintergrund sind zum einen sogenannte Gentrifizierungsprozesse, also die Aufwertung und Verteuerung von Stadtvierteln und die damit verbundene Verdrängung bisheriger Bewohner*innen.¹⁰ Diese Prozesse geschehen allerdings auch nicht von selbst, sondern sind auf jahrelange staatliche Untätigkeit im sozialen Wohnungsbau, in der Stadtplanung, in der Umsetzung des Grundsatzes «Eigentum verpflichtet» zurückzuführen. Zum anderen erfolgt die aktive Verwertung der Stadt als Marke, weshalb Armut in den Stadtteilen, in denen Tourist*innen oder betuchte Einwohner*innen flanieren wollen, empfindlich stört.

Sicherheit und Konsum

Der städtische öffentliche Raum

Die Stadt als Marke – Vermarktung städtischen Raumes

Armut bekämpfen oder arme Menschen verdrängen?

Videoüberwachung statt sicherer Radwege

Racial Profiling statt weibliche Teilhabe

Autoritäre Sicherheitsdiskurse und neoliberaler Ausverkauf

Bürger*innen als Akteur*innen, als Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?

Bürgerkriegsspiele statt politische Auseinandersetzungen

Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe – Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

Sicherheit und Konsum
Der städtische öffentliche Raum
Die Stadt als Marke – Vermarktung
städtischen Raumes
**Armut bekämpfen oder arme
Menschen verdrängen?**
Videoüberwachung statt sicherer Radwege
Racial Profiling statt weibliche Teilhabe
Autoritäre Sicherheitsdiskurse
und neoliberaler Ausverkauf
Bürger*innen als Akteur*innen, als
Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?
Bürgerkriegsspiele statt politische
Auseinandersetzungen
Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe –
Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

Im Umgang mit Armut und armen Menschen im städtischen Raum sind verschiedene soziale städtische Politiken denkbar, doch praktisch setzen sich häufig Politiken der Verdrängung durch. Dies ist erkennbar an den Diskussionen um rechtliche Bettelverbote. Zwar kann rechtmäßig nur sogenanntes aggressives, also nötigendes, Betteln (im Gegensatz zum erlaubten «stillen» Betteln) verboten werden.¹¹ Doch wird immer wieder versucht, weitergehende Bettelverbote auszusprechen. Hierzu dient insbesondere der Verweis auf organisiertes Betteln oder anwesende Kinder.¹² Letztere wären meist auch lieber in der Schule oder Kindertagesstätte, was ihnen jedoch oft verwehrt bleibt. Hintergrund ist zum einen, dass das Recht auf Bildung in Deutschland wenig anerkannt wird – so ist es nicht in der Verfassung verankert – und ein einfachgesetzliches Recht auf Schulbesuch an formalen Hürden wie der fehlenden Postadresse der Eltern oder drohenden Meldepflichten der Schule an Ausländerbehörden oder Jugendamt scheitert.

Bettelverbote lösen diese Probleme ebenso wenig, wie sie den Menschen helfen, die in organisierten Strukturen zum Betteln gezwungen werden, sie machen sie lediglich unsichtbarer.¹³ Politiken der Verdrängung armer Menschen äußern sich auch an der menschenfeindlichen Gestaltung öffentlicher Räume, damit längeres Verweilen unterbleibt: Rasen werden nachts besprengt, Bänke sind nicht zum Liegen da, Bushaltestellen haben praktisch kein Dach, Parks werden abends geschlossen und so weiter.

Politiken der Armutsbekämpfung als Alternative zu Politiken der Verdrängung armer Menschen sind weniger spektakulär, aufwändiger und kostenintensiver. Doch sie unterbleiben nicht nur aus finanziellen Gründen (obwohl die teils drastisch verschlechterte Finanzsituation von Städten einen nicht zu unterschätzenden Hintergrund für stadtpolitische Entwicklungen bildet¹⁴). Längst hat sich ein Sicherheitsdiskurs etabliert, in dem der Begriff der Sicherheit als staatliche Aufgabe nicht etwa soziale Sicherheit (oder, für städtischen Raum auch interessant, Verkehrssicherheit) meint, sondern Sicherheit vor internationalem Terrorismus und Kriminalität, aber auch vor Gefühlen der Unsicherheit, wie sie aus der Konfrontation mit Armut und Fremdheit erwachsen können.¹⁵ So wird in Sicherheitspolitiken in diesem engen Sinne investiert, also die Videoüberwachung öffentlicher Räume, Polizeiverordnungen und ihre Durchsetzung, die Aufrüstung der Polizei, der Einsatz privater Sicherheitsdienstleister etc., während zugleich die Bekämpfung von Armut in wesentlichem Ausmaß an die Zivilgesellschaft delegiert wird.

Armutsbekämpfung ist aber eine zwingende staatliche Aufgabe, die gar wichtiger sein könnte als Videoüberwachung. Es geht dabei nicht nur darum, dass wir vom modernen Sozialstaat einer reichen Industrienation sicherlich mehr erwarten dürfen, sondern auch um bedenkliche Verschiebungen. So zieht sich der Staat auf repressive Sicherheitspolitiken zurück, die in der beschriebenen Enge des Sicherheitsverständnisses ein bekanntes Merkmal autoritärer Entwicklungen sind. Der öffentliche Raum sollte in einer demokratischen Gesellschaft ein selbst organisierter, pluraler Raum der Stadtgesellschaft sein, für dessen Gelingen der Staat die Mindestbedingungen garantiert. Stattdessen verfügt der Staat über den öffentlichen Raum, entzieht ihn damit demokratischen Aushandlungsprozessen und mutet den Bewohner*innen wahlweise im Namen der «Sicherheit» oder der «Attraktivität» der Stadt erhebliche Grundrechtseingriffe zu.

Solche Politiken nehmen die Bewohner*innen nur als gefährliche Subjekte oder als passive Konsument*innen wahr, nicht als Bürger*innen im Sinne aktiver citizenship (Bürgerschaft) und Gestaltung des städtischen Lebensraumes. Dabei gerät staatliches Handeln immer mehr zum Selbstzweck, was als autoritäre Entwicklung zu kritisieren ist. Auch die rücksichtslose Vermarktung und Verwertung städtischen Raumes ist eine Politik autoritärer Entscheidungen über die Verteilung von öffentlichen Ressourcen, welche die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft in ihrer Pluralität ignoriert.

Große Sportereignisse, Messen und Märkte nehmen erhebliche Teile begehrten öffentlichen Raumes ein, der nicht mehr für andere Nutzungen zur Verfügung steht. Die Verwaltung des Mangels wird dagegen der Zivilgesellschaft überlassen, welche aber weder an soziale Rechte noch an Diskriminierungsverbote gebunden ist, weshalb sich hier auch Spielwiesen für nicht-staatliche autoritäre und rechtspopulistische Politiken eröffnen. Es gibt freiwillige Helfer*innen und Spender*innen, die darauf bestehen, nur Wohnungslose mit deutscher Staatsbürgerschaft zu unterstützen, oder es wird massiv versucht, Unterstützung für Geflüchtete und für Wohnungslose gegeneinander auszuspielen.¹⁶ Die Teilhabe am öffentlichen Raum, soziale Rechte und das Recht auf Stadt¹⁷ gelten aber für alle Bewohner*innen und müssen für sie alle zur Geltung gebracht werden.

Videüberwachung statt sicherer Radwege

Der derzeit allgegenwärtige, dysfunktional enge Sicherheitsbegriff hat auch an anderer Stelle ungünstige Auswirkungen. So sterben in Deutschland ungleich mehr Menschen bei tödlichen Verkehrsunfällen als durch terroristische Anschläge, nicht wenige davon sind Radfahrer*innen oder Fußgänger*innen in deutschen Großstädten und die meisten Unfälle sind vermeidbar. Für Menschen, die nicht mit dem Auto unterwegs sind, wäre ein echter Beitrag zu ihrer persönlichen Sicherheit (ganz basal als Schutz von Leib und Leben) die autofreie Stadt oder doch wenigstens Verkehrskonzepte und eine Infrastruktur für Radfahrer*innen und Fußgänger*innen, die ihren Bedürfnissen Rechnung trägt und ihrer Unversehrtheit Vorrang gibt vor dem in Deutschland tief gefühlten Recht aufs Autofahren, welches allerdings nicht im Grundgesetz steht.

Wie oben dargestellt, wird Sicherheit in der Stadt aber auf Schutz vor Kriminalität und Terrorismus reduziert. Und ein gepriesenes Mittel ist die Videüberwachung, welche die (oftmals gerade gesuchte) Anonymität der Großstadt aufhebt und zu Verdrängung und Verhaltensänderungen (chilling effects) führen kann.¹⁸ Verschiedene Pilotprojekte zur Videüberwachung in Deutschland bilden den technischen Fortschritt ab, mit dem der Datenschutz kaum noch Schritt hält.¹⁹ Kritik wird regelmäßig entgegengehalten, dass schon einmal ein Verbrechen mit Hilfe von Videüberwachung aufgeklärt wurde, vor allem aber, dass unbescholtene Bürger*innen durch solche Maßnahmen doch nichts zu befürchten hätten und daher nicht beeinträchtigt werden könnten. Längst findet eine permanente Kontrolle öffentlicher Plätze und des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs statt.

Die Polizei in Hamburg will Software zur Gesichtserkennung, welche bisher zur Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel genutzt wurde, künftig dauerhaft und flächendeckend einsetzen, ohne die verfassungsrechtlichen Bedenken des Hamburger Datenschutzbeauftragten ernsthaft zu prüfen.²⁰ Mit dieser Software können biometrische Gesichtsabdrücke erstellt, Personen auf Videomaterial erkannt sowie Standortdaten, Verhaltensprofile und soziale Kontakte rekonstruiert werden. Die Software ist zum Vergleich auf große Datenmengen angewiesen und lädt zum unbegrenzten Sammeln personenbezogener Daten sowie dem Aufbau immenser Datenbanken ein. Biometrische Massenerhebungen und gläserne Bürger*innen werden damit Realität. Zugleich werden erhebliche Ressourcen gebunden, die in Aufbau und Garantie sozialer Sicherheit investiert werden könnten.

Racial Profiling statt weibliche Teilhabe

Der Sicherheitsbegriff in städtischen Politiken des öffentlichen Raumes blendet die soziale Dimension und die Bedeutung von Infrastruktur und Verkehrskonzepten für die Sicherheit der Stadtbewohner*innen aus und beschränkt sich auf repressive Sicherheitspolitiken der Überwachung und Verdrängung. Zugleich wird dieser autoritäre Sicherheitsbegriff rassistisch aufgeladen. Seit «Köln» als Chiffre dafür steht, dass die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen im öffentlichen Raum durch Gruppen von jungen männlichen Migranten aus nordafrikanischen Staaten bedroht sei, können sich auch Parteien des rechten Spektrums für «Frauenrechte» erwärmen. Die Frage der Teilhabe am öffentlichen Raum wird zum Vorteil weißer Männer geschlechtsspezifisch und rassistisch strukturiert.

Durch den Mythos von «den Fremden», die im öffentlichen Raum «unsere Frauen» bedrohen, werden wesentliche Fragen von Verteilung und Nutzung des öffentlichen Raumes als Ressource aktiv ausgeblendet.²¹ Die Frage der Teilhabe von Frauen am öffentlichen Raum, welche seit der Trennung von öffentlicher und privater Sphäre durchaus nicht selbstverständlich ist, ist kein Thema mehr. Gleiches gilt für den Befund, dass die Würde, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung von Frauen primär in ihrer eigenen Wohnung oder der ihres (Ex-)Partners bedroht sind, nicht in der Öffentlichkeit. Die von der Forschung lange als irrational abgewerteten Gefühle von weiblicher Unsicherheit in der Öffentlichkeit sind handfeste Mittel der Herrschaft im öffentlichen Raum.²² Dies zeigen auch die Diskurse «nach Köln» – so muss die weiße Frau nun den Schutz eines biodeutschen Mannes, bspw. des Partners, in Anspruch nehmen, will sie gefahrlos den öffentlichen Raum betreten. Nach den massiven Gewalterfahrungen und der Belästigung und Ausgrenzung von Women of Colour oder LGBTIQ-Personen im öffentlichen Raum²³ fragt dagegen niemand und Schutz wird auch nicht angeboten.

Doch werden nicht nur Betroffene und ihre Bedürfnisse ignoriert. Zugleich wird die Frage der Teilhabe am öffentlichen Raum als Sicherheitsfrage konzipiert, welche durch repressive (und nicht selten rechtswidrige) Sicherheitspolitiken gelöst werden

Sicherheit und Konsum

Der städtische öffentliche Raum

Die Stadt als Marke – Vermarktung städtischen Raumes

Armut bekämpfen oder arme Menschen verdrängen?

Videüberwachung statt sicherer Radwege

Racial Profiling statt weibliche Teilhabe

Autoritäre Sicherheitsdiskurse und neoliberaler Ausverkauf

Bürger*innen als Akteur*innen, als Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?

Bürgerkriegsspiele statt politische Auseinandersetzungen

Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe – Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

Sicherheit und Konsum
Der städtische öffentliche Raum
Die Stadt als Marke – Vermarktung
städtischen Raumes
Armut bekämpfen oder arme
Menschen verdrängen?
Videoüberwachung statt sicherer Radwege
Racial Profiling statt weibliche Teilhabe
Autoritäre Sicherheitsdiskurse
und neoliberaler Ausverkauf
Bürger*innen als Akteur*innen, als
Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?
Bürgerkriegsspiele statt politische
Auseinandersetzungen
Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe –
Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

könne. Als Tätergruppe werden «fremde» junge Männer festgelegt, die ohnehin im Fadenkreuz von Verwertungslogiken und Sicherheitsfantasien im öffentlichen Raum stehen. Mit der Behauptung, weibliche Teilhabe am öffentlichen Raum sichern zu wollen, kann nun gegen sie vorgegangen werden. Dies erfolgt insbesondere durch Maßnahmen des «Racial Profiling», also durch verdachtsunabhängige Polizeikontrollen, die sich weit überdurchschnittlich gegen Menschen richten, welche von rassistischer Diskriminierung betroffen sind.²⁴ Da die Hautfarbe schlechterdings nicht der Anknüpfungspunkt für anlassunabhängige Kontrollen sein darf, werden diese teils mit statistisch unhaltbaren Behauptungen, teils schlicht mit Bezügen zu «Köln» begründet – und treffen natürlich auch Women of Color, also Frauen. Diskriminierung und Teilhabeausschluss werden nicht verringert, sondern durch rassistische und sexistische Politiken neu erzählt, partiell verschoben und faktisch verstärkt.

Autoritäre Sicherheitsdiskurse und neoliberaler Ausverkauf

Es ist kein Zufall, dass junge Männer mit Erfahrungen rassistischer Diskriminierung als Gegenstand von Sicherheitspolitiken entdeckt werden, welche sie aus städtischen öffentlichen Räumen verdrängen sollen.²⁵ Vielmehr zeigt sich auch hier die enge Verbindung autoritärer Sicherheitsdiskurse und eines neoliberalen Ausverkaufs öffentlicher städtischer Räume. Kurz gesagt: Wer konsumieren kann, darf bleiben. Staatliche Sicherheitspolitiken sollen nicht nur Sozialpolitik, Verkehrspolitik, gerechte und soziale Stadtplanung oder Infrastrukturpolitik (zumindest in Teilen) ersetzen, sondern dienen nicht selten offen der Absicherung von Kommerzialisierung, Privatisierung und Konsum.

Kommerzialisierung und Privatisierung in verschiedensten Formen (beispielsweise ständige Belegung öffentlichen Raumes durch Sport-Events) verknappten die ohnehin sehr begrenzte Ressource des öffentlichen Raumes noch weiter und verschärfen Konflikte, die dann durch repressive Sicherheitspolitiken scheinbar gelöst werden können. Gerade privilegierte Nutzer*innen städtischen Raumes fühlen sich bedroht und verlangen nach öffentlicher Sicherheit. Zugleich sind Sicherheitspolitiken nicht erst seit «Köln» auch von rassistischen Vorurteilen bestimmt und davon beeinflusst, welche Personengruppen Schutz «verdienen». So dürfen besoffene Touristen sich vielfach in einer Weise benehmen, die bei Obdachlosen oder jungen männlichen Migrant*innen oder von rassistischer Diskriminierung Betroffenen sofort die Polizei auf den Plan rufen würde. Wer im Restaurant ein Bier trinkt, genießt seine Freizeit, wer eine mitgebrachte Flasche Bier auf der Parkbank oder an der Bushaltestelle konsumiert, ist verdächtig und eine Gefahrenquelle.²⁶

Geschlechterstereotype, rassistische Vorurteile und ökonomischer Status strukturieren und determinieren Teilhabe am öffentlichen Raum. Zugleich sind weder autoritäre Sicherheitsdiskurse noch neoliberaler Ausverkauf ein ernsthaftes Politikangebot an die städtische Zivilgesellschaft. Diese muss sich ihre Stadt friedlich zurückerobern, lebenswerte Räume einfordern, bezahlbaren Wohnraum, öffentliche Räume ohne Konsumpflicht, in denen man sich aufhalten möchte, sichere Verkehrskonzepte, Multifunktionalität und Barrierefreiheit, kurz: den städtischen Raum, in dem sich eine Zivilgesellschaft als Gemeinschaft organisieren kann.

Bürger*innen als Akteur*innen, als Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?

Das gute Leben in der Stadt kann nicht einfach vom Staat kommen, auch wenn dieser für einige Grundbedingungen zwingend in der Verantwortung ist, sondern es braucht gerade bzw. besteht gerade in der städtischen Bürger*innengesellschaft, wobei als Bürger*innen in diesem Sinne alle Bewohner*innen zu verstehen sind, unabhängig von ihrem formalen rechtlichen Status (citizenship). Allerdings zielen städtische Politiken oftmals nicht auf Selbstorganisation, sondern wollen es bei vollmundig angekündigten Bürgerbeteiligungen belassen, die sich punktuell zu städtischen Politiken äußern dürfen.

Diese Beteiligungsverfahren führen oft nur zu großer Frustration, weil die Verfahren gar nicht halten können, was sie versprechen, oder die Bürger*innen nur alibimäßig beteiligt werden, aber auch, weil es wenig klare Auseinandersetzung darüber gibt, wer an welchen Entscheidungen beteiligt werden soll.²⁷ Ohnehin wird von staatlicher Seite regelmäßig unterstellt, dass die Bürger*innen bzw. Bewohner*innen nicht das Gemeinwohl im Auge haben, sondern nur ihre partikularen Interessen. Und in der Tat ist sehr genau zu schauen, wer da eigentlich spricht und gehört wird und wer nicht,

denn auch das ist ohne innovative Verfahrensformen fast vollständig abhängig von ökonomischem Status, Bildungsniveau, Geschlecht und rassistischen Zuschreibungen. Solche Barrieren durch Diskriminierung können aber überwunden werden, wenn der politische Wille hierzu besteht.

Rechtlich sind bestimmte Beteiligungsverfahren in der Stadtplanung vorgesehen, deren Orientierung auf Gesetzmäßigkeitsprüfungen, mangelnde Transparenz, später Einsatz, enge Personenauswahl und starrer Rahmen ohne Verhandlungsspielraum sie oft als wenig geeignet für partizipatorische Planungs- und Entwicklungsprozesse erscheinen lässt.²⁸ Vielversprechender erscheinen innovative Beteiligungsformen wie Zukunfts- oder Perspektivenwerkstätten, runde Tische, Planspiele, Konsensusgipfel, Fokusgruppen, digitale Alternativplanung und weitere.²⁹

Die Beispiele für gelingende wie nicht gelungene Beteiligungsformen sind inzwischen vielfältig. So hat die durchaus umfassende Bürgerbeteiligung an den fortdauernden Protesten gegen Stuttgart21 nichts geändert. In Hamburg wurde recht erfolgreich mit partizipatorischen digitalen Beteiligungsmöglichkeiten gearbeitet,³⁰ wobei untersucht werden müsste, wer daran teilnimmt und wer eben nicht. Für Berlin werden ebenfalls positive Beispiele partizipatorischer Stadtplanung genannt wie das Wriezener Freiraumlabor, der Prinzessinnengarten und die Tempelhofer Freiheit.³¹ Der Volksentscheid von 2014, bei dem knapp 740.000 Berliner*innen sich gegen jegliche Bebauung des Feldes entschieden, steht jedoch gerade wieder zur Diskussion, was nicht unerhebliche Frustration hervorruft.³²

Allerdings werden jenseits von formalen Beteiligungen der bürgerlichen Mittelschicht die Bewohner*innen häufig nicht nur als eigensinnige Akteur*innen oder gleichberechtigte Gesprächspartner*innen abgelehnt, sondern als reines Gefahrenpotential angesehen, vor allem, wenn sie öffentlichen Raum anders nutzen wollen als behördlich vorgesehen. Das kann sich an konkreten Konflikten festmachen – wie dem Streit um bezahlbaren Wohnraum –, aber auch auf einer grundsätzlich autoritären Perspektive beruhen, welche nicht auf Kommunikation mit der Stadtgesellschaft, sondern Beherrschung des Stadtraumes abzielt. Die Stadt wird aus dieser Sicht zum Ort polizeilicher Planspiele, zur Herausforderung für Polizeitaktiken und Crowd Control (Kontrolle von großen Menschenmengen), aufgeteilt in gute Gegenden und in Gefahrengebiete, in denen der Staat weitgehend entgrenzt agiert.³³

Bürgerkriegsspiele statt politische Auseinandersetzungen

Die autoritäre Entscheidung über Privatisierung und Eventisierung lässt städtischen öffentlichen Raum als existentielle Ressource und Gemeingut verschwinden. Sie orientiert sich zudem nicht am städtischen Gemeinwohl, sondern an sachfremden Indikatoren wie Tourismuszahlen oder den Gewinnerwartungen privater Unternehmen. Autoritäre Sicherheitspolitiken schaffen weder soziale Sicherheit noch Verkehrssicherheit, sondern verschärfen Diskriminierung und Ausgrenzung von der Teilhabe am öffentlichen Raum. Für die Mehrheit der Stadtgemeinschaft wirken sich autoritäre Stadtpolitiken daher negativ auf ihre Lebensqualität, Sicherheit und Teilhabe aus. Sie sind durch soziale, inklusive, auf Teilhabe und Nicht-Diskriminierung gerichtete, partizipative Politiken abzulösen, wie dies auch vielerorts immer wieder versucht wird und geschieht.

Allerdings ist durch autoritäre Privatisierungs- und Sicherheitspolitiken auch der städtische Raum als politischer bedroht. Die Stadt ist nicht nur Lebensraum, sondern auch politischer Raum, und Menschen leben auch in Städten, weil sie politisch aktiv und wirksam sein wollen.³⁴ In Theorien zum öffentlichen Raum ist meist schwärmerisch von der Agora die Rede, von städtischem Raum, der als Marktplatz der Stadtgesellschaft dem politischen Meinungs austausch dient. Tatsächlich findet inzwischen eine Vielzahl von politischen Versammlungen in deutschen Großstädten statt. Zugleich gibt es auch ein sehr restriktives bzw. repressives Versammlungsrecht sowie faktische Polizeieinsätze, welche die Versammlungsfreiheit konterkarieren.

Soziale und politische Proteste werden kriminalisiert, statt die politische Auseinandersetzung zu suchen. Ein exemplarisches Beispiel sind die Aktionstage des Blockupy-Bündnisses in Frankfurt/Main, welche im Vorfeld als bürgerkriegsähnliche Zustände antizipiert und verboten wurden, während tatsächlich die meisten Störungen von einem unverhältnismäßigen Polizeiaufgebot und unverhältnismäßigen Polizeimaßnahmen ausgingen.³⁵ Auch bei den Protesten gegen den G20-Gipfel in Hamburg legten sich Innensenator und Polizei früh darauf fest, dass von den protestierenden grundsätzlich Gewalt ausgehe, der reibungslose Ablauf des Gipfels höchste Priorität habe und daher

Sicherheit und Konsum
Der städtische öffentliche Raum
Die Stadt als Marke – Vermarktung städtischen Raumes
Armut bekämpfen oder arme Menschen verdrängen?
Videoüberwachung statt sicherer Radwege
Racial Profiling statt weibliche Teilhabe
Autoritäre Sicherheitsdiskurse und neoliberaler Ausverkauf
Bürger*innen als Akteur*innen, als Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?
Bürgerkriegsspiele statt politische Auseinandersetzungen
Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe – Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

eine Strategie der Härte statt der Deeskalation anzuwenden sei.³⁶ Die Eskalation der Gewalt als eine Folge dieser Entscheidungen ist bekannt.

Inzwischen entsteht bei politischen Protesten manchmal der Eindruck, dass der städtische Raum genutzt wird, um einmal neue Polizeitaktiken der Aufstands-bekämpfung zu erproben. Auch ist militarisierte Polizei selbst bei zahlenmäßig kleineren Versammlungen inzwischen nichts Außergewöhnliches mehr und wird nach jeder Demonstration von interessierten Kreisen (exemplarisch genannt sei hier Rainer Wendt von der Deutschen Polizeigewerkschaft) lauthals eine weitere Militarisierung der Polizei nach amerikanischem Vorbild gefordert.³⁷

Das Versammlungsrecht ist seit der Föderalismus-Reform Ländersache, so dass die Teilnahme an Versammlungen jenseits der eigenen Landesgrenzen schon fortgeschrittene juristische Kenntnisse voraussetzt. Bisher haben fünf Bundesländer von der neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und eigene Landesversammlungs-gesetze erlassen. Dabei wurde teils versucht, der Versammlungsfreiheit mehr praktische Wirksamkeit und Bedeutung zu verleihen, so in Schleswig-Holstein, wo das Gesetz nicht zufällig den Titel «Versammlungsfreiheitsgesetz» trägt. In anderen Bundesländern wurde dagegen die repressive Seite des Versammlungsrechts betont und insbesondere die Chance zur Entkriminalisierung kaum genutzt. Vielmehr blieb die höchst problematische Strafbarkeit von Verstößen gegen das sogenannte Vermummungsverbot und das sogenannte Schutzwaffenverbot³⁸ nicht nur in allen Bundesländern bestehen, in denen das alte Versammlungsgesetz des Bundes weitergilt, sondern auch in einigen der Länder mit Neuregelungen. Die ursprünglich-ungebändigte unmittelbare Demokratie auf der Straße stellt eine Herausforderung dar, auf die nicht selten mit autoritärer Repression und Abschreckung geantwortet wird.

Dabei erschöpfen sich zivilgesellschaftliche Stadtpolitiken natürlich nicht in Versamm-lungen, diese sind vermutlich nicht einmal eine paradigmatische Aktionsform. Aber wie die Bereitschaft zur ungebremsten Kommerzialisierung und die Reduzierung auf autoritär-repressive Sicherheitspolitiken zeigt auch der Umgang mit Versammlungen grundsätzlich problematische Politikverständnisse an.

Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe – Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

Autoritäre Politiken setzen auf Sicherheit und Ordnung in einem sehr engen Verständnis einer sauberen und marktkompatiblen Stadt und geben im Übrigen neoliberaler Verwertung Raum oder unterstützen diese aktiv. Paradigmen von Sicherheit und Konsum müssen abgelöst werden durch zivilgesellschaftliche Selbstverwaltung und durch soziale und infrastrukturelle Politiken, welche diese ermöglichen. Der Staat hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Bewohner*innen der Stadt und ihre Gäste den städtischen öffentlichen Raum nutzen können: ohne Diskriminierung oder Belästigung, als Lebensraum, für ihren Lebensunterhalt oder als politische Bühne, selbstbestimmt und frei und kollektiv.

Insofern ist der öffentliche Raum Staatsaufgabe (und nicht staatliche Verfügungsmasse oder primärer Herrschaftsort, um dies nochmals zu betonen). Daher sollte sich der Staat engagieren, soweit die Grundvoraussetzungen zu schaffen sind, aber die konkrete Nutzung auch zivilgesellschaftlichen Aushandlungsprozessen überlassen. Staatlicher-seits ist vor allem zu garantieren, dass plurale diskriminierungsfreie Nutzungen städtischen Raums möglich sind. Diese dürfen weder durch Diskriminierung noch Ausgrenzung noch menschenfeindliche Gestaltung noch nur sich selbst bestätigende Sicherheitspolitiken behindert werden.

Autoritäre Politiken leben von Angst und schüren Angst,³⁹ sie setzen auf Ausgrenzung und sie vollziehen Ausgrenzung, sie machen eine streitlustige Stadtgesellschaft zu einer konsumierenden oder sich (vor dem Terrorismus, der Polizei, den privaten Sicherheits-diensten) versteckenden Masse. Gesellschaft findet aber statt in Auseinandersetzung, in Aushandlungsprozessen, in gemeinsamer Gestaltung und für all dies muss die Stadt ein Ort sein.

Sicherheit und Konsum
Der städtische öffentliche Raum
Die Stadt als Marke – Vermarktung
städtischen Raumes
Armut bekämpfen oder arme
Menschen verdrängen?
Videoüberwachung statt sicherer Radwege
Racial Profiling statt weibliche Teilhabe
Autoritäre Sicherheitsdiskurse
und neoliberaler Ausverkauf
Bürger*innen als Akteur*innen, als
Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?
Bürgerkriegsspiele statt politische
Auseinandersetzungen
Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe –
Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

Anmerkungen

- 1 Tagesspiegel vom 23.07.2018, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/angriff-auf-obdachlose-am-bahnhof-schoeneweide-als-gesellschaft-haben-wir-die-pflicht-diese-menschen-nicht-haengen-zu-lassen/22835550.html>.
- 2 Siehe nur Berliner Zeitung vom 01.08.2018, <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/polizei/brandanschlag-auf-obdachlose--tatverdaechtiger-handelte-offenbar-aus-wut-31046246>.
- 3 Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, Zahlen zur Gewalt gegen wohnungslose Menschen, 2018, http://www.bagw.de/de/themen/gewalt/statistik_gewalt.html.
- 4 Dazu *Belinda Davis*, Polizei und Gewalt auf der Straße. Konfliktmuster und ihre Folgen im Berlin des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Lüdtke et al. (Hg.), Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert, 2011, S. 81-103.
- 5 Grundlegend *Angelika Siehr*, Das Recht am öffentlichen Raum. Theorie des öffentlichen Raumes und die räumliche Dimension von Freiheit, 2016.
- 6 Siehe hierzu *Magda Schneider*, Mövenpick ist nicht befriedet, in: taz vom 24.02.2010, <http://www.taz.de/!5147007/>.
- 7 Statt vieler *Erik Peter*, Die disneyfizierte Hölle verhindern, in: taz vom 14.08.2018, <https://www.taz.de/!5524809/>
- 8 Vgl. *Ronald Hitzler*, Eventisierung, 2011, S. 45ff.
- 9 Hierzu am Beispiel der neuen Frankfurter Altstadt *Stephan Trüby*, Wir haben das Haus am rechten Fleck, in: FAZ vom 16.04.2018, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/neue-frankfurter-altstadt-durch-rechtsradikalen-initiiert-15531133.html>. Einen ganz anderen Blick auf die neue Frankfurter Altstadt hat Hanno Rauterberg, Altstadt für alle!, in: ZeitOnline vom 16.05.2018, <https://www.zeit.de/2018/21/frankfurt-altstadt-rekonstruktion-rechtspopulismus-revisionismus/komplettansicht>.
- 10 Eine knappe Erläuterung zur Gentrifizierung findet sich bspw. hier: <https://difu.de/publikationen/difu-berichte-42011/was-ist-eigentlich-gentrifizierung.html>. Zum Zusammenhang von Gentrifizierung, Racial Profiling und rassistischer Polizeigewalt siehe auch *Nora Keller*, Wer hat Angst vorm Kottbusser Tor? Zur Konstruktion «gefährlicher» Orte, CILIP 2018, <https://www.cilip.de/2018/04/27/wer-hat-angst-vorm-kottbusser-tor-zur-konstruktion-gefaehrlicher-orte/>.
- 11 Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat explizit dargelegt, dass ein Totalverbot, welches auch das «stille» Betteln erfasst, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz und die Meinungsfreiheit verfassungswidrig ist, siehe Erkenntnis vom 28.06.2017, V 27/2017-14. [Interessanterweise wäre ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot aber erlaubt, wenn es eine vorrangige Nutzung des öffentlichen Ortes gibt wie bspw. einen Christkindelmarkt, siehe VfGH, Erkenntnis vom 14.10.2016, E 552/2016 u.a., und vom 14.03.2017, V 23/2016.] Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat noch nicht über Bettelverbote entschieden, aber in anderem Zusammenhang ausgeführt: «Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf.» (BVerfG vom 12.12.2000, 1 BvR 1762/95, 1787/95). Im juristischen Diskurs und der Rechtspraxis besteht Einigkeit, dass sog. «stilles» Betteln nicht verboten werden kann und die Polizei auch nicht dagegen einschreiten darf, siehe nur *Friedrich Schoch*, Behördliche Untersagung «unerwünschten Verhaltens» im öffentlichen Raum, in: Jura 11/2012, S. 858 (863f, mwN). Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) bereits mit Beschluss vom 06.07.1998, Az. 1 S 2630/97, entschieden und das allgemeine Bettelverbot in einer Polizeiverordnung für nichtig erklärt.
- 12 So gilt seit Dezember 2015 in Berlin eine Rechtsverordnung, welche das Betteln von Kindern oder in Begleitung von Kindern (unter vierzehn Jahren) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von bis zu 500 Euro bedroht. Kritisch hierzu *Werner Knake*, Armut unter Strafe, in: berliner straßenmagazin motz 10/15, S. 4-5. Eine Ermächtigungsgrundlage für vergleichbare Verbote gibt es auch in Bremen.
- 13 Zur kritischen Auseinandersetzung mit Bettelverboten und Alternativen hierzu siehe die Beiträge in: berliner straßenmagazin motz 10/15, S. 4-9.
- 14 Hierzu *Peter Bescherer/Rita Haverkamp/Tim Lukas*, Das Recht auf Stadt zwischen kommunaler Sparpolitik und privaten Investitionen, in: Kritische Justiz 2016, S. 72-85.
- 15 Grundlegend *Tobias Singelstein/Peer Stolle*, Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 3. Aufl. 2012.
- 16 Siehe hierzu *Judith Colling*, Deutsche, die nur Deutschen helfen, in: ZeitOnline vom 14.03.2016, <https://www.zeit.de/wirtschaft/2016-03/rechtspopulismus-berlin-obdachlose-obdachlosenhilfe-buergerinitiativen/komplettansicht>.
- 17 Vgl. zum Recht auf Stadt *Andrej Holm*, Das Recht auf die Stadt, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2011, <https://www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2011/august/das-recht-auf-die-stadt>.
- 18 Hierzu *Robert Weinhold/Philipp Richter/Marco Krüger/Katrin Geske*, Von Kameras und Verdrängung. Rechtliche Anknüpfungspunkte für ein Recht auf Stadt unter besonderer Diskussion der Videoüberwachung öffentlicher Räume, in: Kritische Justiz 2016, S. 31 (39ff).
- 19 Zur Diskrepanz von technischen Möglichkeiten und Datenschutz siehe auch *Marie Bröckling*, Netz unter Kontrolle, in diesem E-Paper.
- 20 Siehe *Kai von Appen*, Hamburger Polizei hat Datenhunger, in: taz vom 06.08.2018, <http://www.taz.de/!5521113/>; sowie *Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit*, Pressemitteilung und Prüfbericht vom 31.08.2018, <https://datenschutz-hamburg.de/pressemitteilungen/2018/08/2018-09-31-polhh-g20-videmo360>.
- 21 Grundlegend *Ulrike Lembke*, Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Sexismus und die Egalität des Konsums: Gender-race-class als verschränkte Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen, in: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (Hg.), Grenzziehungen von «öffentlich» und «privat» im neuen Blick auf die Geschlechterverhältnisse, Bulletin Texte 43 (2017), S. 30-57.
- 22 Dazu *Renate Ruhne*, Raum Macht Geschlecht. Zur Soziologie eines Wirkungsgefüges am Beispiel von (Un)Sicherheiten im öffentlichen Raum, 2003.

Sicherheit und Konsum
 Der städtische öffentliche Raum
 Die Stadt als Marke – Vermarktung städtischen Raumes
 Armut bekämpfen oder arme Menschen verdrängen?
 Videoüberwachung statt sicherer Radwege
 Racial Profiling statt weibliche Teilhabe
 Autoritäre Sicherheitsdiskurse und neoliberaler Ausverkauf
 Bürger*innen als Akteur*innen, als Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?
 Bürgerkriegsspiele statt politische Auseinandersetzungen
 Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe – Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

Sicherheit und Konsum
 Der städtische öffentliche Raum
 Die Stadt als Marke – Vermarktung
 städtischen Raumes
 Armut bekämpfen oder arme
 Menschen verdrängen?
 Videoüberwachung statt sicherer Radwege
 Racial Profiling statt weibliche Teilhabe
 Autoritäre Sicherheitsdiskurse
 und neoliberaler Ausverkauf
 Bürger*innen als Akteur*innen, als
 Gesprächspartner*innen oder als Gefahr?
 Bürgerkriegsspiele statt politische
 Auseinandersetzungen
 Öffentlicher Raum als Staatsaufgabe –
 Öffentlichkeit als Raum der Zivilgesellschaft

- 23 «Women of Color» bezeichnet weibliche Personen nicht-weißer Hautfarbe, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind; «LGBTIQ-Personen» sind lesbische, schwule, bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Personen, welche nicht den herrschenden Geschlechter- und Sexualnormen entsprechen und daher häufig von Diskriminierung betroffen sind. Zur Gewaltbetroffenheit siehe *LesMigraS/Maria do Mar Castro Varela et al.*, «... nicht so greifbar und doch real». Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland, 2012; sowie *European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)*, *European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey. Main results*, 2014.
- 24 Zur Rechtswidrigkeit solcher Kontrollen siehe nur *Hendrik Cremer*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG. Ein Handlungsfeld für die anwaltliche Praxis am Beispiel von «Racial Profiling», in: *AnwBl* 2013, S. 896ff; *Jeannine Drohla*, Hautfarbe als Auswahlkriterium für verdachtsunabhängige Polizeikontrollen?, in: *ZAR* 2012, S. 411ff; *Doris Liebscher*, «Racial Profiling» im Lichte des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots, in: *NJW* 2016, S. 2779ff; *Alexander Tischbirek & Tim Wihl*, Verfassungswidrigkeit des „Racial Profiling“, in: *JZ* 2013, S. 219ff.
- 25 Zum institutionellen und strukturellen Rassismus solcher Raumpolitiken und Formen des Widerstands siehe *Rea Jurcevic/Tarek Naguib/Tino Plümecke/Mohamed Wa Baile & Chris Young für die Schweizer Allianz gegen Racial Profiling*, *Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis*, in: *Aigner/Kumnig (Hg.)*, *Stadt für Alle! Analysen und Aneignungen*, 2018, S. 122-148.
- 26 Zu Bettelverboten und Alkoholverboten statt vieler *Wolfgang Hecker*, Umstrittener öffentlicher Raum: zur neueren Rechtsentwicklung, *CILIP* 2018, <https://www.cilip.de/2018/04/24/umstrittener-oeffentlicher-raum-zur-neueren-rechtsentwicklung/>.
- 27 Statt vieler *Klaus Selle*, Stadtentwicklung und Bürgerbeteiligung – Auf dem Weg zu einer kommunikativen Planungskultur?, in: *Informationen zur Raumentwicklung*, Heft 1/2007, S. 63-71.
- 28 Zugleich sehr kritisch zur sozialen Integrationskraft informeller Beteiligung unter dem Paradigma der Vermarktlichung: *Kai Dröge/Chantal Magnin*, Integration durch Partizipation? Zum Verhältnis von formeller und informeller Bürgerbeteiligung am Beispiel der Stadtplanung, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31 (2010), S. 103-121.
- 29 Einige Beispiele werden dargestellt und bewertet von *Kati Storl*, Bürgerbeteiligung in kommunalen Zusammenhängen. Ausgewählte Instrumente und deren Wirkung im Land Brandenburg, 2009, <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2009/3594/>.
- 30 Hierzu *Maren Lübcke/Rolf Lührs/Dorothee Rüttschle*, Die Zukunft der Stadtentwicklung: online und partizipativ?, in: *Informationen zur Raumentwicklung*, Heft 10/2011, S. 627-636.
- 31 Beispiele und Einordnung von *Riklef Rambow & Nicola Moczek*, Partizipative Stadt- und Raumgestaltung, 2012, <http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/kulturelle-bildung/137868/partizipative-stadt-und-raumgestaltung>.
- 32 Siehe nur *Lorenz Maroldt*, in: *Der Tagesspiegel* vom 14.10.2018, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/noch-ein-volksentscheid-lasst-die-finger-vom-tempelhofer-feld/23177464.html>. Dem an sich zutreffenden Argument des massiven Mangels an bezahlbarem Wohnraum seitens der Politik ist natürlich kaum etwas entgegen zu halten außer vielleicht dem Hinweis, dass auch die meisten Nutzer*innen der Tempelhofer Freiheit sich seit Jahren eine wirksame Politik gegen Gentrifizierung, Verteuerung, Spekulationen mit Wohnraum und Verdrängung wünschen.
- 33 So *Moritz Assall/Carsten Gericke*, Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengelände, in: *Kritische Justiz* 2016, S. 61-71.
- 34 Zur Stadt als idealem Ort für öffentliches politisches Handeln *Houssam Hamade*, Rehe stinken, in: *taz* vom 28.05.2018, <http://www.taz.de/!5505815/>.
- 35 Statt vieler *Bernd Belina*, Versicherheitlichte Städte: Wer gehört zur Stadt?, *CILIP* 2018, <https://www.cilip.de/2018/04/16/versicherheitlichte-staedte-wer-gehoeert-zur-stadt/#respond>; *Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.*, *Blockupy: Demonstrationsbeobachtung am 18. März 2015*, abrufbar unter www.grundrechtekomitee.de.
- 36 Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017. *Forschungsbericht Berlin/Hamburg 2018*. *Abrufbar unter https://g20.protestinstitut.eu/*.
- 37 Aber auch andere Perspektiven innerhalb der Polizei sind möglich: So werden von PolizeiGrün e.V. deutlich andere Ansichten zur Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaat und den Möglichkeiten deeskalierender Polizeiarbeit vertreten (siehe <https://polizei-gruen.blogspot.com>); auch die Einschätzung der Ereignisse während des G20-Gipfels fällt erfreulich differenziert aus (siehe <https://vionville.blogspot.com/2017/07/G20-Polizistensicht.html>).
- 38 Das sog. Vermummungsverbot in § 17a VersammlG wird inzwischen so weit verstanden, dass schon das bloße Dabeihaben von Halstuch, Sonnenbrille und Basecap erhebliche Probleme hervorrufen kann, das sog. Schutzwaffenverbot aus § 17a VersammlG erfasst nach der Auffassung einiger Gerichte inzwischen alles, was gegen unverhältnismäßige Polizeieinsätze helfen könnte, so bspw. auch Frischhaltefolie, weil diese vielleicht gegen Tränengas schützt.
- 39 Interessant ist beispielsweise, dass AfD-Wähler*innen die Sicherheitshysterie ihrer Partei («neue Messernormalität in Deutschland!») offensichtlich auch verinnerlichen, denn sie haben signifikant mehr Angst vor Terrorattacken als Wähler*innen anderer Parteien und meiden konsequent öffentliche Plätze, siehe https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_83679648/umfrage-die-haelfte-der-afd-anhaenger-meidet-oeffentliche-plaetze.html.